97-84197-6

Buchholz, Arthur

Der kriegswucher

Anklam

1920

97-84197-6
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

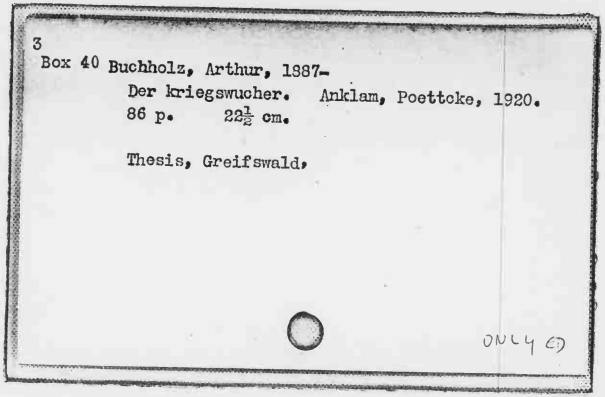
3
Box 40 Buchholz, Arthur, 1887-
Der kriegswucher. Anklam, Poettcke, 1920.
86 p. 22½ cm.

Thesis, Greifswald.

ONLY CD

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-23-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 28004

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

1922 B 40

Der Kriegswucher.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Greifswald
vorgelegt
von

Arthur Buchholz.

Anklam
Druck von Richard Poettcke Nachf.
1920.

Referent: Professor Dr. Kähler.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Der Kriegswucher als allgemein wirtschaftliche Erscheinung während des Krieges.	5
Erster Hauptteil: Der Wucherbegriff bis zum Kriege	
A. Der Zinswucher und seine Entwicklung	7
I. Zinsverbote = Wucherverbote	7
II. Zinstaxen	10
III. Zins- und Wucherfreiheit	14
IV. Neue Wucherformeln	14
B. Der Sachwucher und seine Entwicklung	22
I. Der Sachwucher im römischen Recht	23
II. Das justum pretium und die Preistaxen	23
III. Der Sachwucher nach neuestem Recht	24
C. Die wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen	25
I. Die wichtigsten Zinstheorien	26
II. Die Begriffsbestimmungen nach sozialistischer Auffassung	29
III. Die Begriffsbestimmungen nach individualistischer Auffassung	30
IV. Die Begriffsbestimmungen nach sozialer Auffassung	30
Zweiter Hauptteil: Der Wucher als Erscheinung des Krieges	38
A. Die Fortentwicklung des Wucherbegriffs im Kriege	38
I. Kriegswucher als Höchstpreisüberschreitung	40
II. Kriegswucher als übermäßige Preissteigerung	43
III. Kriegswucher als Kettenhandel	52
IV. Kriegswucher als Schleichhandel	58
V. Kriegswucher nach der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918	60
B. Die Ursachen des Kriegswuchers	64
I. Die Warenknappheit	65
II. Die moralischen Ursachen	68
C. Die Bekämpfung des Kriegswuchers.	71
I. Präventiv	71
1. Die Kriegswirtschaftslehre als Sonderdisziplin.	72
2. Die wirtschaftlichen Vorbereitungen	74
II. Repressiv	75
1. Die Höchstpreisgesetze	75

2. Die V. O. gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 76
3. Die V. O. gegen den Kettenhandel 77
4. Die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 78
5. Die V. O. gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 79
Schluß: Der Fortgang des Wuchers nach dem Kriege 80
Quellen- und Literaturangabe 83

Einleitung.

Der Kriegswucher als allgemein wirtschaftliche Erscheinung während des Krieges.

Wohl kaum ein anderes Wirtschaftsproblem hat während des Krieges ein gleiches allgemeines Interesse gefunden, wie das des Kriegswuchers. Diese Tatsache findet ihre natürliche Erklärung darin, daß der Kriegswucher ein Wucher mit Lebensmitteln und mit solchen Artikeln war, welche von den breitesten Volksschichten täglich gebraucht wurden. Krieg und Teuerung sind regelmäßig mit einander verbunden. Nicht nur in dem blockierten Deutschland, sondern auch in den Ländern seiner Gegner und in den neutralen Staaten hat der Krieg ganz beträchtliche Preissteigerungen hervorgerufen. Dies zeigt beispielsweise für England folgende statistische Uebersicht des „Economist" vom Juni 1917[1]):

	Getreide und Fleisch	Andere Nahrungsmittel
Vor dem Kriege:	500	300
Januar 1915:	786	413
„ 1916:	946,5	465
„ 1917:	1310	561
Mai 1917:	1376,5	648
Juni 1917:	1432,5	652,5

Das bedeutet für Getreide und Fleisch fast eine Verdreifachung der Preise und für andere Nahrungsmittel das zweieinhalbfache der Preise nach den ersten 3 Kriegsjahren. Während der gleichen Zeit sind dort auch die Rohstoffe um das Dreifache teuerer geworden.

Nun ist aber die große Menge des Volkes immer geneigt, jede Teuerung als Wucher zu bezeichnen, ohne Rücksicht auf

[1]) Vgl. Soziale Praxis XXVI. Jahrg. Sp. 852.

die Umstände, durch welche sie verursacht worden ist. In höchstem Maße verbitternd aber wirkt es, wenn eine Teuerung durch den privaten Egoismus und das Gewinnstreben einzelner herbeigeführt wird in einer Zeit, wo der größte Teil der Bevölkerung und wahrlich nicht der schlechteste, Gut und Blut für das Vaterland hingibt. Eine solche Erbitterung und die Beteiligung so weiter Kreise an der Beurteilung des Kriegswucherproblems hat wohl allgemein dazu geführt, daß der Begriff des Kriegswuchers überspannt worden ist, daß manches als Kriegswucher angesehen worden ist, was in den wirtschaftlichen Verhältnissen seine natürliche Erklärung findet. Aber innerhalb der durch die allgemeine Wirtschaftslage gegebenen Verhältnisse gewann im Kriege das Wucher- und Schiebertum an Ausdehnung und fand trotz energischer Bekämpfungsversuche stets von neuem Mittel und Wege, sich immer schamloser durchzusetzen. Auch jetzt noch, lange nach Einstellung der Feindseligkeiten, behauptet der Wucher das Feld, so daß der neuerstandene polnische Staat schon die Todesstrafe für Wuchervergehen eingeführt hat, und nach einer Zeitungsnotiz vom Januar 1920 das erstemal die Todesstrafe durch Erschießen bei einem reichen Bewohner Warschaus vollzogen hat. Die bisherige Erfolglosigkeit der Wucherbekämpfung beruht zum großen Teil darauf, daß viel zu wenig die Ursachen des Wuchers erkannt und untersucht worden sind und daß es sehr schwer ist, die Erscheinung des Wuchers aus den allgemeinen Veränderungen des Wirtschaftslebens herauszuschälen, daß im allgemeinen in Deutschland das Uebel nicht an der Wurzel, sondern in seinen äußeren Erscheinungen bekämpft wurde. Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es sein, Ursachen und Wirkungen der wirtschaftlichen Vorgänge zu untersuchen, die zur Entstehung des Kriegswucherbegriffes geführt haben und die gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Kriegswuchers darzustellen.

Erster Hauptteil.

Der Wucherbegriff bis zum Kriege.

A. Der Zinswucher und seine Entwicklung.

I. Die Zinsverbote.

Zur richtigen Beurteilung des Kriegswucherproblems ist es notwendig, sich die Geschichte des Wucherbegriffes bis zum Kriege zu vergegenwärtigen. Wucher hat es zu allen Zeiten gegeben. Allein der Begriff des Wuchers ist nicht feststehend, sondern hat im Laufe der Zeiten mannigfache Wandlungen erfahren. Diese verschiedenartige Behandlung des Wuchers findet ihre Begründung einmal in den sozialen und ethischen Grundanschauungen der betreffenden Epochen, sodann aber besonders in der jeweiligen Wirtschaftsform der verschiedenen Länder. Es zeigen sich daher bei der Entwicklungsgeschichte der Volkswirtschaft und des Wucherbegriffs gewisse Uebereinstimmungen, welche zu der Annahme typischer Entwicklungsstufen führen, die von den meisten Kulturvölkern zurückgelegt sind. Diese Entwicklungsstufen des Wucherbegriffs laufen ungefähr parallel der jeweiligen Produktionsrichtung.

In den Perioden der einfacheren Wirtschaftsformen, welche etwa nach der von Philippovich[2]) angenommenen Ein-

[2]) Statt der Einteilung der Wirtschaftsformen nach Philippovich ließe sich jede andere volkswirtschaftliche Einteilungsart anwenden, so z. B. die von Schmoller. Die erste Stufe der Wucherbegriffsentwicklung würde mit den beiden ersten Wirtschaftsstufen zusammenfallen, nämlich der Periode der agrarischen Eigenwirtschaft und des Stammeslebens, und der Epoche der Staatswirtschaft und der stadtwirtschaftlichen Gebiete. Die zweite Stufe der Wucherentwicklung mit der dritten Wirtschaftsstufe, der Epoche der Mittel- und Territorialstaaten. Die dritte Stufe der Wucherentwicklung mit

teilung mit der Periode der geschlossenen Hauswirtschaft und der ersten Stufe der Verkehrswirtschaft, der Stadtwirtschaft zusammenfallen, gilt als Wucher nach dem ursprünglichen Sinne des Wortes, das Zinsennehmen überhaupt. Während dieser Periode bildet der Konsumtionskredit die Regel. Kredit wird nur in Anspruch genommen, wenn sich der Kreditnehmer in Not befindet. Daher erscheint es als unredlich, diese Not des Nebenmenschen auszubeuten, indem für die Gewährung eines solchen Notdarlehns Zinsen verlangt werden. Diese ethische Anschauung der Unsittlichkeit des Zinsennehmens findet gesetzlich ihren Ausdruck in den Zinsverboten.

Das älteste Verbot dieser Art enthält das jüdische Gesetz. Es lautet 3. Mos. 25 v. 35: „Wenn dein Bruder verarmt und unvermögend wird neben dir, so unterstütze ihn" und v. 37: „Dein Geld sollst du ihm nicht um Zins und deine Speise nicht um Wucher geben." Als ein reines Zinsverbot kann man dieses Verbot nicht bezeichnen, weil es sich nur auf Stammesangehörige erstreckt. So ist es nach 5. Moses 23 v. 20 ausdrücklich erlaubt, vom „Fremden" d. h. Nichtstammesgenossen Zinsen zu nehmen, und aus 3. Mose 15 v. 6: „Du wirst vielen Völkern auf Pfand leihen, du selbst aber nichts entlehnen" ist das Zinsennehmen von Fremden in der späteren jüdischen Literatur geradezu als ein Gebot und die Erfüllung desselben als gottgefällige Handlung aufgefaßt worden[3]). Aus

---

der vierten Schmollerschen Wirtschaftsstufe der größeren nationalen Staaten und Volkswirtschaftsbildung und die vierte Stufe der Wucherentwicklung mit der fünften Wirtschaftsstufe, den Epochen der neuen Weltstaaten und der vordringenden weltwirtschaftlichen Beziehungen. Nach der Einteilung von Hildebrand in Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft würde sich die erste Stufe der Wucherbegriffsentwickelung etwa mit der Naturalwirtschaft, die zweite mit der Geldwirtschaft decken und die dritte und vierte Stufe in der Kreditwirtschaft einzugliedern sein.

Philippovich a. a. O. S. 5 ff.; Schmoller a. a. O. S. 764; Hildebrand a. a. O. S. 1 ff.

[3]) W. Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben, a. a. O. S. 285 ff.

dem Gesagten geht aber hervor, daß das Verbot mehr als moralische Vorschrift anzusehen ist, die zu Gunsten verarmter Volks- und Glaubensgenossen erlassen wurde. Es ist jedoch bemerkenswert, daß seine Entstehung in eine Epoche der einfachsten Wirtschaftsform fällt, in welcher der Konsumtionskredit vorherrschend war.

Die Entwicklung des Wucherbegriffs im römischen Staate hat zwar nicht mit einem Zinsverbot begonnen, sondern in dem ersten Hauptgesetz, dem Zwölftafel-Gesetz zunächst ein Zinsmaximum von etwa 10 % jährlich gebracht. Allein dieses Gesetz entsprach nicht den Anforderungen. Bei der primitiven Wirtschaftsform und den infolgedessen vorherrschenden Konsumtionskredit kamen die kreditbedürftigen Plebejer durch das Zinszahlen in immer größere Not und wirtschaftliche Abhängigkeit. Nach längeren Kämpfen im Laufe eines Jahrhunderts kam es auch in Rom zu dem der Wirtschaftsform entsprechenden Zinsverbot, der lex Genucia vom Jahre 342 v. Chr., welches bis in die Kaiserzeit, also mehrere Jahrhunderte, Geltung hatte. Wenn das Gesetz auch später nicht mehr die beabsichtigte Wirkung hatte, so war dies einerseits in den fortgeschrittenen wirtschaftlichen Verhältnissen begründet, andererseits in dem Charakter des Römers und seinen sonstigen Rechtsgrundsätzen, welche das Eigentumsrecht und damit den Eigennutz ins äußerste gesteigert darstellen. Die Entstehung des Gesetzes fällt aber wie die aller Zinsverbote in die Zeit primitivster Wirtschaftsform, wo der Konsumtionskredit die Hauptrolle spielte, und bei der Einführung des Gesetzes handelte es sich in erster Linie darum, die durch Konsumtionskredit stark verschuldeten Plebejer zu schützen, welche in ihrer Not der Ausbeutung gewissenloser Darleiher anheimgefallen waren.

Ein drittes Zinsverbot enthält das kanonische Recht. Dieses Verbot gründet sich auf das jüdische Gesetz, welches die Ausbeutung der Stammesgenossen als strafbare Handlung ansieht. Das Christentum, welches die Lehre von der Gleichheit aller Menschen und das Gebot der Nächstenliebe gebracht hat, verbietet die Ausnützung der Not des Neben-

menschen ganz allgemein. Die Synode von Arles 314 n. Chr. und Nicäa 325 n. Chr. untersagten das Zinsdarlehen nur den Klerikern und ihr Schweigen über die Laien darf nach Ansicht von Funk[4]) im Sinne einer Schonung derselben aufgefaßt werden. Allein die Kirchenväter und besonders Thomas von Aquino betrachten jedes Zinsennehmen als unsittlich und eines jeden Christen für unwürdig. Der Begriff des Wuchers ist für die Kirchenväter mit dem des Zinsennehmens identisch. Diese Ausführungen wurden für das kanonische Recht maßgebend und daher wurde nach dem kanonischen Recht jede entgeltliche Kreditgewährung als Wucher angesehen und mit schweren Strafen bedroht.

Die Entstehung des kanonischen Zinsverbotes fällt wieder in eine Zeit, während welcher die einfachsten Wirtschaftsformen vorherrschend waren. Handel und Gewerbe waren in Deutschland nach der Zerstörung des römischen Reichs unentwickelt. Der in Anspruch genommene Kredit war daher in der Regel Konsumtionskredit und wurde nur in Anspruch genommen, wenn der Kreditnehmer sich in Not befand. Diese Not des Schuldners dazu zu mißbrauchen um sich Zinsen für ein Darlehen gewähren zu lassen, wird als unsittlich und verwerflich angesehen. Seit Karl dem Großen fand das Verbot des kanonischen Rechts auch Eingang in die weltliche Gesetzgebung.

II. Die Zinstaxen.

Allein mit fortschreitender Wirtschaft zeigt sich auch eine Weiterentwicklung des Wucherbegriffs. Die Produktion arbeitet nicht mehr für die eigene Hauswirtschaft oder einen kleinen Kreis der nächsten Umgebung wie bei der Stadtwirtschaft, sondern durch den aufblühenden Handel werden auch entfernte Märkte versorgt. Gleichzeitig wächst die Bedeutung des Geldes. Der Kredit wird nicht mehr in der Hauptsache für konsumtive Zwecke in Anspruch genommen, sondern mehr und mehr für die Produktion. Durch Zuhilfenahme von Geld und anderem Kapital wird aber ein erheblicher

[4]) Funk. Zur Geschichte des Wucherstreits, Tübingen 1901.

Mehrwert erzeugt, bzw. die Produktion erheblich gesteigert. Infolgedessen erscheint es nicht mehr als unsittlich, wenn jemand für die Ueberlassung von Kapital zur Verbesserung oder Vergrößerung der Produktion einen Preis, den Zins, bezahlt. Das Zinszahlen wird zunächst auch trotz der Zinsverbote oder unter Umgehung derselben üblich. Dieser gewohnheitsrechtliche Zustand wird dann später gesetzlich dadurch sanktioniert, daß die Zinsverbote aufgehoben werden und das Zinsennehmen bis zu einer gewissen Höhe erlaubt wird. Das Ueberschreiten dieser gesetzlichen Höchstzinsen ist strafbar. Hiermit sind wir bei der zweiten Stufe der Entwicklung des Wucherbegriffs angelangt. Wucher ist nun das Ueberschreiten dieser gesetzlichen Höchstzinsen.

Zeitlich fällt diese zweite Stufe des Wucherbegriffs ungefähr mit der von Philippovich[5]) als „Periode des staatlich gebundenen Verkehrs" bezeichneten Wirtschaftsperioden zusammen. Sie bedeutet gegenüber der Wucherbekämpfung durch Zinsverbote einen gewissen Fortschritt, welcher überhaupt das Entstehen der kapitalistischen Wirtschaftsform ermöglicht.

Für die Juden fällt diese Entwicklungsstufe fort, weil sie die volkswirtschaftliche Weiterentwicklung nicht im eigenen Lande, sondern über die ganze Welt verstreut bei fremden Völkern miterlebten. Und da ihnen durch ihr Gesetz das Zinsnehmen von Fremden erlaubt, ja geboten war befanden sie sich wirtschaftlich in einer bedeutend günstigeren Lage als die Bewohner der Länder, in welchen sie sich aufhielten, weil diese zum großen Teil noch lange Zeit durch Zinsverbote gebunden waren.

Das römische Volk hatte trotz des Verbotes der lex Genucia beim Aufblühen seiner Wirtschaft gewohnheitsrechtlich ein Zinsmaximum eingeführt, nämlich die sogenannten centesimae (usurae), d. i. $^1/_{100}$ des Kapitals monatlich, oder 12 % jährlich, welche als gesetzliche Höchstzinsen galten.

[5]) Philippovich a. a. O. S. 15.

Denn das römische Gewohnheitsrecht, der usus, wurde als Teil des gesetzten Rechts angesehen und es war sogar die Möglichkeit der Wirkung des Gewohnheitsrechtes contra legem anerkannt. Diese gewohnheitsrechtlichen Höchstzinsen wurden später von Justinian auf die Hälfte herabgesetzt.

Das Prinzip der Wucherbekämpfung durch Zinsverbote hat am längsten das kanonische Recht aufrechterhalten. Allein der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung mußte auch das kanonische Recht Rechnung tragen. So wurden zunächst die vielfachen Umgebungen wie die montes, der Rentenkauf und der contractus trinus als zulässig anerkannt und damit die Möglichkeit gegeben, für geliehenes Kapital Zinsen zu erhalten. Dagegen ist eine klare Aufhebung des Zinsverbotes erst sehr spät und so umschrieben erfolgt, daß Landner[6]) in seiner Studie über das kirchliche Zinsverbot die Ansicht vertritt, daß die alten und strengen kirchlichen Zinsverbote ununterbrochen auch heute noch in voller Kraft weiterbestehen. Denn noch die Enzyklica „Vix pervenit" Benedikts XIV. vom 1. November 1745 stehe ganz auf dem Standpunkt der alten kirchlichen Zinsverbote. Es lägen allerdings eine Reihe kirchlicher Entscheidungen vor, die etwa 100 Jahre jünger wären als „Vix pervenit", sie hätten aber an der alten kirchlichen Auffassung nichts geändert. Sie erklärten lediglich, daß einzelne in Zinsangelegenheiten nicht zu beunruhigen wären (non sunt inquietandi). Daß sie sich aber einer etwa in Zukunft erfolgenden Entscheidung des Heiligen Stuhles zu unterwerfen bereit sein müßten. Diese Auffassung ist aber entschieden irrig, wie Cathrein[7]) kurz und treffend ausführt. Rom antwortet auf die Frage, ob mäßiges Zinsennehmen erlaubt sei, non sunt inquietandi. Diese Antwort hat nicht nur die Bedeutung einer bloßen Duldung, sondern einer wahren Erlaubnis. In diesem Sinne ist seitdem auch in der katholischen

[6]) Da ich zu meinem Bedauern das Buch von Landner nicht erhalten konnte, mußte ich mich auf die zwar kurze, aber treffende Inhaltsangabe von Cathrein beziehen.

[7]) V. Cathrein, a. a. O. S. 149 ff.

Kirche verfahren worden. Kein guter Katholik hat sich in seinem Gewissen beunruhigt gefühlt, wenn er gesetzlich zulässige Zinsen verlangte, und viele katholische Orden und kirchliche Stiftungen bestreiten ihre Ausgaben von den Zinsen ausgeliehenen Geldes. Durch das neue kirchliche Gesetzbuch[8]) scheint die Erlaubnis des mäßigen Zinsennehmens offiziell ausgesprochen zu sein. Can. 1543 lautet: Si res fungibilis ita alicui detur, ut eius fiat et postea tantundem in eodem genere restituatur, nihil lucri ratione ipsius contractus percipi potest; sed in praestatione rei fungibilis non est per se illicitum de lucro legali pacisci, nisi constet ipsum esse immoderatum, aut etiam de lucro maiore, si iustus ac proportionatus titulus suffragetur. Unter lucrum legale muß hier wohl der gesetzlich anerkannte oder festgesetzte Gewinn verstanden werden.

Trotz des kanonischen Zinsverbots waren in vielen deutschen Partikulargesetzen vertragsmäßige Zinsen für bloße Darlehen als berechtigt anerkannt worden, und zwar nicht nur in protestantischen, sondern auch in katholischen Territorien, so z. B. in Trier schon seit 1525. Im 17. Jahrhundert gewinnt diese Neuerung bei der fortschreitenden Ausbreitung der modernen Geldwirtschaft im deutschen Reiche wie auch außerhalb desselben immer mehr Boden. Als höchster Zinsfuß wurden 5, teilweise auch mit Rücksicht auf das römische Recht, 6 % angenommen (so in Brandenburg 1573). Reichsgesetzlich hat keine definitive und allgemeine Regelung der Zinsfrage stattgefunden. Aber allgemein galten 5 % als gesetzlich erlaubt und wo die Landrechte 6 % gestatteten, stand dem kein Reichsgesetz entgegen. Mit dieser staatlichen Regelung in Gestalt der Festsetzung von Höchstzinsen war allgemein ein neuer, wie Lehmann[9]) sagt, europäischer Wucherbegriff geschaffen.

[8]) Codex juris Canonici Pii X. Pontificis maximi jussu digestus benedicti Papae XV. auctoritate promulgatus, herausgegeben im Jahre 1918.

[9]) Lehmann, a. a. O. S. 11.

III. Die Zins- und Wucherfreiheit.

Dieser Wucherbegriff kam den Bedürfnissen der neuen Geldwirtschaft bis zu einem gewissen Grade entgegen, war aber doch für die immer mehr sich ausbildende kapitalistische Wirtschaft eine unbequeme Fessel, die bei erster Gelegenheit abgestreift werden sollte. Unterstützt wird der Gedanke, die Höchstzinsen abzuschaffen, durch die mit der kapitalistischen Produktion einsetzenden Lehren von dem wirtschaftlichen Liberalismus, mit der Ausbreitung der physiokratischen und der individualistischen Smith'schen Schule. Das laisser faire — laisser passer wird in fast allen Ländern auch bei der Beurteilung der Wucherbekämpfung angewandt. Adam Smith[10]) hatte es noch nicht gewagt, die äußersten Konsequenzen aus seiner Lehre für den Wucher zu ziehen. Er behauptete noch 1776, daß es notwendig sei, Zinstaxen und zwar nicht viel über den niedrigsten Marktpreis festzusetzen, damit das Kapital nicht in die Hände derer gelange, die es wahrscheinlich verschwenden und durchbringen würden. Gegen diese Ansicht trat jedoch J. Bentham[11]) in seiner Schrift Defense of Usury mit der ganzen Beredsamkeit eines Sophisten auf. Nach seiner Ansicht ist es eine Torheit, daß ein Blinder den anderen führt, noch törichter aber, wenn der Staat als notwendig blind versuchen wollte, die Sehenden zu führen. Weder zur Ruhe noch zur Erhaltung der Gesellschaft sei es nötig, Erwachsene am Gängelbande zu führen, um zu verhüten, daß sie sich selbst Schaden täten. Wenn viel Geld aus dem Beutel des Verschwenders in die Sparbüchse des frugalen Kaufmannes wandere, so sei es zum mindesten fraglich, ob dies dem Staate Nachteil bringe. Für die Armen sei es besser, ihnen die Erlangung von Darlehen zu höheren Zinsen zu ermöglichen, als sie von der Wohltat des Kredits ganz auszuschließen. Denn der Entleiher wisse am besten, was ihm Vorteil bringe und der Staat, der dazwischen trete und ein Zinsmaximum festsetzen wolle, dränge ihm nur ungebeten

[10]) Vgl. Caro a. a. O. S. 20 ff.

[11]) Jeremias Bentham, Defense of Usury, 1787.

seinen Rat auf, obwohl er von der Sache nichts verstehe und dies sei eine ausgemachte Torheit. Es sei notwendig, jede der entleihenden Klassen, also die Verschwender, die Armen, die Unbedachtsamen und die Einfältigen besonders zu betrachten, und sich nicht etwa den Armen gleichzeitig als einfältig vorzustellen, ferner keinen besonderen Fehler in jemandes Beurteilungskraft oder Temperament vorauszusetzen, der ihn mehr verleiten könne, als den gewöhnlichen Schlag von Menschen — im Gegenteil von dem Grundsatz auszugehen, daß der eine seinen Vorteil so gut wie der andere verstehe und ebenso geneigt und fähig sei, ihm nachzugehen. Das Vorurteil gegen den Wucher führt Bentham auf die christliche Lehre vom Verzicht auf irdische Güter, auf den Judenhaß und auf Neid überhaupt zurück. So sind ihm die Wucherer eine verdienstvolle Menschenklasse, welche sowohl in Betracht ihrer Klugheit als auch in Betracht ihrer Wohltätigkeit, mit der sie zur Linderung menschlichen Unglücks beitragen, mehr Lob als Tadel verdienen. Sonach müsse ein Gesetz gegen den Wucher nur die unbeabsichtigte Wirkung hervorrufen, daß sich das Angebot von Kapital am Weltmarkt bedeutend verringere und daher die übrigen Kapitalisten der ungeschwächten Nachfrage gegenüber um so höhere Forderungen stellen, als sie nun eine Risikoprämie für den Fall der Entdeckung ihres verbotenen Gewerbes zu den früher beanspruchten Zinsen hinzurechnen. Ein Verbot des Zinsennehmens sei nichts anderes als eine Ermunterung, welche das Gesetz dem Meineid, der Unbilligkeit und der Nachlässigkeit angedeihen lasse.

Derartige Ansichten erfüllten damals ganz Europa. Von ähnlicher Bedeutung wie die Benthamsche Schrift war der im Jahre 1790 erschienene Aufsatz des französischen Staatsministers Turgot[12]): Mémoires sur le prêt à l'intérêt et sur le commerce de fers. Die Veranlassung zu diesem Aufsatz war folgende: In Angoulêmes denunzierten böswillige Schuldner ihre Gläubiger, um sich von ihren Schulden zu befreien. Da

[12]) Turgot, Mémoire sur le prêt à l'intérêt et sur le commerce de fers.

in Frankreich damals in Uebereinstimmung mit dem gerichtlichen Zinsverbot jedes Zinsennehmen als Wucher galt, welcher mit harten Strafen belegt wurde, wurden viele Gläubiger ins Unglück gestürzt. In seinem Bericht geht Turgot von diesem Einzelfalle aus und faßt diesen als notwendige Folge der Wuchergesetze auf. Er tritt nun nicht nur für die Gestattung des Zinsennehmens, sondern für die Aufhebung jeder Zinsbeschränkung ein. Geld sei nichts anderes als Ware und der Preis des Geldes werde wie der Preis jeder anderen Ware durch das Verhältnis derer, die es anbieten, und der Anzahl derer, die es suchen, bestimmt. Dadurch und durch das Risiko der Anleihe, durch das Bedürfnis derselben und durch die davon zu hoffenden Vorteile bestimme sich die Höhe des Zinsfußes. Der Umstand, ob der Schuldner wirklich jene gehofften Vorteile mit dem fremden Gelde erlangt hat, sei gleichgültig und könne bei der Bestimmung des Zinsfußes nicht in Betracht kommen. Der Eigentümer dürfe für die Ueberlassung seines Eigentums an einen anderen so viel fordern, als ihm gut dünke und immerhin bleibe es für den Schuldner eine Wohltat, in seiner Not Hülfe gefunden zu haben. Deshalb seien alle Wuchergesetze und Zinstaxen aufzuheben und es werde alsdann die Freiheit des Geldhandels Konkurrenz, diese aber niedrigen Zinsfuß veranlassen.

Die Ausführungen von Bentham und Turgot machten sich alle Gegner der Zinstaxen zu eigen. Einige Argumente, die immer wiederkehren, wenn es sich um Abschaffung der Zinstaxen handelt, und die besonders bestechend sind, sind folgende:

Wenn jemand mit Hilfe von Kapital im stande ist, einen großen Gewinn zu erzielen, so ist er bereit, für die Hergabe dieses Kapitals einen sehr hohen Zins zu zahlen. Der Darleiher erhielte in diesem Falle Anteil an einem ungewöhnlichen Gewinn, was er auch erreichen könnte, wenn er mit dem Kreditnehmer eine stille Gesellschaft gründete. In diesem Falle würde man bei hohem Gewinnprozentsatz nicht von wucherischer Ausbeutung sprechen können, vorausgesetzt, daß für den Unternehmer ein entsprechender Gewinn übrig

bliebe. Ein Landwirt z. B. würde ja gern 7—8 % Zinsen bezahlen, wenn ihm das etwa in Meliorationen angelegte Kapital 10—12 % einbrächte.

Ein anderes schwerwiegendes Argument gegen die Zinstaxen geht von dem Waren-Charakter des Geldes aus. Die Höhe des Zinses bestimme sich nach Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkte. Das Festlegen des Zinsfußes bei kapitalistischer Wirtschaft sei ein unhaltbares Bestreben. Das wäre möglich gewesen, als für die feste Anlage von Leihkapitalien nur Rentenkauf und Hypothekendarlehen hauptsächlich in Frage kamen. Der auf der Börse notierte Kurs gebe einen bestimmten Anhalt für die Festlegung des jeweiligen Zinsfußes und man könnte einen 1 % höheren Satz ohne Bedenken als Maximum für erststellige Hypotheken festsetzen. Doch sei dies ohne Bedeutung, weil die Wucherer derartige Geschäfte nicht machten. Die Festlegung eines Maximalzinses sei gar nicht nötig, da sich ja die wucherischen Zinsen über den jeweiligen Zinsfuß auch so feststellen ließen. Der Zinsfuß zeige bei Fortschreiten der kapitalistischen Wirtschaft die Tendenz zu fallen. Aber auch eine Erhöhung des Zinsfußes sei an sich kein Wucher, wenn dieser hohe Zinsfuß im freien Verkehr auf dem großen Markte der Kapitalien allgemeine Gültigkeit erlangt habe.

Der mit den eben angeführten Lehren und Argumenten geführte Kampf bezweckte die Beseitigung jeglicher Zinsschranken und führte zu einem neuen dritten Abschnitt in der Entwicklung des Wucherbegriffs, der völligen Zins- und Wucherfreiheit.

Der Grundsatz der völligen Wucherfreiheit wurde zuerst in Oesterreich von Joseph II. durch das Gesetz vom 29. I. 1787 in die Praxis übergeführt, nur mit dem Vorbehalt, daß höhere Zinsen als 4 % bei hypothekarischen Schulden, 5 % bei sonstigen und 6 % bei kaufmännischen Wechseln gerichtlich nicht eingeklagt werden könnten. Indeß die Wirkungen dieses Gesetzes entsprachen den Erwartungen nicht. Der Wucher in Oesterreich breitete sich in unerhörter Weise aus. Die Bestimmung, daß die Gerichte nur bis zur Höhe des oben ange-

führten Zinsmaximums die Eintreibung gestatten durften, wurde in der Weise umgangen, daß die Wucherer die den gesetzlichen Zinsfuß übersteigenden Zinsen bei Auszahlung des Darlehens im voraus in Abzug brachten. Da sich die Klagen aus allen Teilen des Landes häuften, ließ Kaiser Joseph II. eine Preisfrage darüber ausschreiben, was Wucher sei und durch welche Mittel demselben ohne Strafgesetze Einhalt getan werden könne. Es entstand eine reichhaltige Literatur, in welcher die einen für Kapitalfreiheit, die anderen für Wuchergesetze eintraten. Nach 16jährigem Kampfe gingen die Anhänger der Wuchergesetze als Sieger hervor. Kaiser Franz erließ das Wucherpatent vom 2. XII. 1803, welches die Erneuerung der Zinsbeschränkungen brachte[13]).

Dieser Mißerfolg brachte aber die Lehre von der Zinsfreiheit keineswegs zum Schweigen. Ein zweiter Versuch wurde fast zur gleichen Zeit in Frankreich gemacht. Durch Dekret vom 3. X. 1789 war ein Zinsmaximum von 5 % festgesetzt. Allein infolge der Assignatenwirtschaft war tatsächlich die Zinstaxe außer Anwendung und der Zins unter den abnormen Verhältnissen sehr hoch. Daher bestimmte Art. 1907 Code penal (1804) mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse, daß der den gesetzlichen Zinsfuß überschreitende vertragsmäßige Zins zu seiner Gültigkeit der Schriftform bedürfe. Diese Art der Zinsfreiheit wurde aber schon nach 3 Jahren durch das Gesetz vom 3. IX. 1807 wieder aufgehoben und auch der vertragsmäßige Zins für gewöhnliche Darlehen auf 5 % und in Handelsgeschäften auf 6 % begrenzt.

In England begann ebenfalls Ende des 18. Jahrhunderts das Abbauen der bisherigen Wucherbekämpfung durch Zinsmaxima. In den Jahren 1793, 1833 und 1837 wurden Milderungen bezüglich des Wechselverkehrs gewährt; im Jahre 1839 hob ein Gesetz die Zinsbeschränkungen auf mit Ausnahmen wie bei kleinen Darlehen bis zu 10 Pfund und für alle

[13]) Die Ueberschreitung von 5 % bei Hypothekenzinsen, 6 % bei sonstigen Darlehen war nach diesem Gesetz strafbar, aber auch der Wucher in den Bedingungen des Darlehens.

hypothekarisch sichergestellten Darlehen. Auch konnten vor Gericht nicht höhere als 5 %ige Zinsen eingeklagt werden. Die volle Zinsfreiheit wird durch ein Gesetz vom Jahre 1854 gewährt, nur für die Pfandleiher wird hierin ein Maximum von 15—20 % beibehalten.

Nach diesem englischen Gesetz wird sehr bald die Zins- und Wucherfreiheit in vielen Staaten durchgeführt und der Sieg der individualistischen Wirtschaftsauffassung wird allgemein. Nach England führte zuerst Dänemark im Jahre 1855 die Zinsfreiheit ein. Ihm folgte 1856 Spanien, 1857 Holland, Sardinien und teilweise Norwegen. 1858 kam als erster deutscher Bundesstaat Sachsen-Weimar, 1865 finden wir ein gleiches Gesetz in Belgien, 1867 wurde ein entsprechendes Gesetz für das Gebiet des Norddeutschen Bundes erlassen und 1868 wurde auch in Oesterreich das Gesetz von 1866, welches die Zinsgrenze des bürgerlichen Rechts und das Verbot der Zinseszinsen schon aufgehoben hatte und den Begriff des strafbaren Wuchers als Mißbrauch der Notlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder der Verstandesschwäche zur Erlangung eines den ortsüblichen Zinsfuß auffallend überschreitenden Vermögensvorteils bestimmt hatte, trotz der milden Strafe des Wuchergesetzes und trotz der schlechten Erfahrungen, die um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts in Oesterreich mit der Wucherfreiheit gemacht waren, dahin abgeändert, daß die sämtlichen Strafbestimmungen gegen den Wucher aufgehoben wurden[14]).

IV. Die neue Wucherformel.

Diese um die Mitte des vorigen Jahrhunderts fast allgemein durchgeführten Zins- und Wucherfreiheit ist jedoch in den meisten Ländern nicht von langer Dauer gewesen. Wohl war es richtig, daß die Zinstaxen einer hochentwickelten kapitalistischen Wirtschaft nicht entsprechen. Ueberhaupt sind die Einwendungen, welche gegen die Wucherbekämpfung durch Zinstaxen in der modernen Wirtschaft gemacht wurden, als

[14]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Art.: Wucher.

zutreffend anzuerkennen. Und doch war ein Fehler in der Beweisführung, wie die Praxis sehr bald mit erschreckender Deutlichkeit zeigte. Dieser Fehler bestand darin, daß man nachzuweisen gesucht hatte, daß mit den Zinsgrenzen überhaupt auch jede Wucherbekämpfung überflüssig sei, daß es Wucher überhaupt nicht gäbe. Diese letzte Behauptung erwies sich in Wirklichkeit überraschend schnell als falsch. Denn kaum waren die Gesetze, welche die Wucherfreiheit brachten, in Kraft getreten, als auch der Wucher in den betreffenden Ländern sich in unerhörter Weise ausdehnte und besonders die Bewucherung des kleinen Mannes zu größten Besorgnissen und Klagen Anlaß gab.

So nimmt die Ausbreitung des Wuchers in Oesterreich nach dem Gesetz von 1868 in der Bukowina und Galizien einen derartigen Umfang an, daß schon im Jahre 1877 für dieses Kronland ein besonderes Wuchergesetz erlassen werden mußte. Aber auch in anderen Ländern zeigten sich die Schattenseiten der Wucherfreiheit, sodaß man sich genötigt sah, sehr bald gegen dieses Delikt gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen. Die nun einsetzende Art der Wucherbekämpfung greift nicht auf die alte Zinstaxgesetzgebung zurück, sondern eröffnet eine neue Epoche in der Wucherbekämpfung, die wir als die vierte Stufe in der Entwicklung des Wucherbegriffes bezeichnen können. Man sucht den Wucherbegriff unter Fortlassung von Zinsbeschränkungen in eine elastische Formel zu bringen. Als strafbarer Wucher wird nämlich bezeichnet, wenn jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder ähnlicher unwirtschaftlicher Eigenschaften sich einen Vermögensvorteil verschafft, der im Verhältnis zu seiner Leistung als übermäßig angesehen werden muß.

Das österreichische Gesetz für Galizien und die Bukowina bezeichnet als Wucher, wenn jemand sich von einem anderen, der wegen Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung die Verhältnisse nicht richtig erkenne, für Kreditgewährung so maßlose Vorteile ausbedinge, daß dadurch das

wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeigeführt oder gefördert werden müsse. Durch Gesetz von 1881 wurde dann der Wucher für ganz Oesterreich im Sinne des galizischen Gesetzes verboten und in die Begriffsbestimmung auch die Ausbeutung der Notlage und des Leichtsinns aufgenommen.

In Belgien war schon im Jahre 1867 die vor zwei Jahren eingeführte Wucherfreiheit aufgehoben und die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes bei Ausnutzung der Schwächen und Leidenschaften des Kreditnehmers mit schweren Strafen bedroht worden.

In Deutschland wurden durch Gesetz von 1880 in das Strafgesetzbuch nach dem § 302 vier neue Paragraphen eingeschaltet, welche Strafbestimmungen gegen den Wucher enthielten. Strafbaren Wucher begeht nach § 302 a, wer sich unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehen oder bei Stundung einer Geldforderung Zinsen ausbedingt, die den üblichen Zinsfuß dergestalt übersteigen, daß nach den Umständen des Falles die Ueberschreitung in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung steht. § 302 b verschärft die Strafen für den Fall, daß die Ausbedingung der wucherischen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder in ähnlicher Art geschehen sei. Nach § 302 c treffen die Strafen auch denjenigen, der wissentlich wucherische Forderungen erwirbt und weiterveräußert oder geltend macht. Besondere Strafverschärfungen endlich enthält § 302 d gegen den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher. Durch Gesetz von 1893 wurde der Tatbestand über den Darlehenswucher erweitert, indem die Strafbestimmungen der §§ 302 a—d für alle wucherischen zweiseitigen Rechtsgeschäfte gültig sein sollten, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollten wie ein Darlehen oder die Stundung einer Geldforderung. In ähnlicher Weise wurden auch in anderen Ländern die Wuchergesetze wieder eingeführt, sodaß in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts der Wucher und zwar wenigstens der Kreditwucher als gesetzlich strafbares Delikt anerkannt war.

B. Der Sachwucher und seine Entwicklung.

Während dem Kreditwucher seit jeher große Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, hat die Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren bei anderweitigen Geschäften, insbesondere der sogenannte Sachwucher, erst sehr spät die ihm gebührende Beachtung gefunden. Ist es doch auch erheblich schwieriger festzustellen, ob jemand sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, die ihn zwingt, zu hohe Preise zahlen zu müssen (Güterwucher), bzw. zu niedrige Preise anzunehmen. Denn demjenigen, der noch bezahlen kann, bzw. etwas zu verkaufen hat, ist, wie fast allgemein angenommen wird, in den meisten Fällen die Möglichkeit gegeben, bei einem anderen zu kaufen, bzw. an einen anderen zu verkaufen. Er ist jedenfalls wirtschaftlich erheblich besser gestellt, als jemand der überhaupt nichts hat und alles von den Wucherern nehmen muß. Ja, in gewissen Fällen ist eine wirtschaftliche Notlage bei dem größten Teile der Bewucherten überhaupt nicht vorhanden und auch das persönliche Verhältnis zwischen Wucherer und Bewucherten, welches nach Ansicht von v. Below[15]) zu den notwendigen Tatbestandsmerkmalen des Wuchers zu rechnen ist, wenn nicht eine Erweiterung des Wucherbegriffs zu großen Störungen vieler bisher als berechtigt anerkannter Verkehrsgeschäfte führen solle, kommt in Fortfall. Dies tritt beispielsweise ein, wenn mehrere Personen sich vereinigen, um in die Bedingungen der Preisbildung einzugreifen. Wenn diesen eine Preissteigerung gelingt, so trifft der Nachteil ganz allgemein die Abnehmer, von denen sich viele nicht in wirtschaftlicher Notlage befinden.

Alle diese Einwände haben dazu beigetragen, daß die Bekämpfung des Sachwuchers teils überhaupt nicht, teils sehr wenig energisch betrieben worden ist. Naturgemäß richtete sich die Bekämpfung des Sachwuchers in erster und lange Zeit einziger Linie auf die Verhinderung des Wuchers mit den notwendigsten Lebensmitteln, besonders Getreide, welches in früherer Zeit das wichtigste Nahrungsmittel war.

[15]) v. Below, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Art.: Wucher.

I. Der Sachwucher im römischen Recht.

So finden wir im römischen Recht nur einige Strafbestimmungen gegen den Lebensmittelwucher. Das preissteigernde Treiben der Zwischenhändler (Dardanarii) und der Spekulanten-„Ringe" war streng verboten und wurde strafrechtlich geahndet. Dagegen ist der Versuch Diokletians im Jahre 301, Höchstpreise für Waren und Arbeitslöhne unter Androhung der Todesstrafe einzuführen, völlig gescheitert[16]).

II. Das justum pretium und die Preistaxen.

Einen neuen Abschnitt in der Entwicklung des Sachwucherbegriffs bringt das kanonische Recht. Unter Anlehnung an das Zinsverbot wurde von den Kirchenvätern die Lehre von der aequitas im Verkehrsleben, der notwendigen Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung bei allen Geschäften aufgestellt. Jeder übermäßige Gewinn wurde ohne weiteres als Wucher bezeichnet. Bei der Feststellung des Uebermaßes eines Gewinnes sollte vor allem die sachliche Güte der Waren maßgebend sein und der Verkäufer nur mehr seine Auslagen an Kosten und Arbeit zum Verkaufspreise hinzurechnen dürfen. Später wurde auch eine geringe Risikoprämie als erlaubt angesehen. Der nach der obigen Methode ermittelte Preis, das justum pretium, sollte, wenn irgend möglich durch behördliche Preistaxen allgemein festgesetzt werden, und jede Ueberschreitung der Preistaxen als Wucher bestraft werden. Diesen Standpunkt teilte auch Luther, der in seiner Schrift: „Von Kaufhandlung und Wucher" 1524 ausführte: „Das wäre die beste und sicherste Weise, daß die weltliche Obrigkeit vernünftige redliche Leute einsetze, die die Ware mit ihren Kosten überschlügen und danach Maß und Ziel ihrer Geltung festsetzten, wie man das an etlichen Orten bei Wein, Fisch, Brot u. dgl. setze."

Diese Art der Sachwucherbekämpfung fand allgemein Beifall und obrigkeitliche Preistaxen wurden vielfach, besonders in Deutschland für Brot und Fleisch eingeführt. Auch nach

[16]) Lehmann, a. a. O. S. 9.

der Aufhebung des kanonischen Zinsverbotes hielt das absolutistisch-merkantilistische System an der Taxpreisgesetzgebung fest. Allein der wirtschaftliche Liberalismus und die Ausdehnung der kapitalistischen Wirtschaft haben auch dieser Höchstpreisgesetzgebung ein Ende gemacht. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat in § 72 grundsätzlich die Aufstellung von Preistaxen aufgehoben, und nur in einzelnen Fällen wie bei Apothekern, Lohnbedienten auf öffentlichen Plätzen, Droschken u. ä. haben sie bis auf den heutigen Tag Geltung behalten.

III. Der Sachwucher nach neuem Recht.

Auf die grundsätzliche Aufhebung der Taxpreise folgte in Deutschland eine Epoche, während welcher die Sachwucherbekämpfung vollkommen aufgehört hatte. Während aber der Kreditwucher als das größere Uebel sehr bald wieder mit Strafen bedroht wurde (Gesetz von 1880), wurde erst 13 Jahre später mit der Erweiterung des Darlehenswuchers auf alle der Geldbeschaffung dienenden Rechtsgeschäfte durch Gesetz von 1893 auch der Sachwucher, wenn auch nur der gewohnheits- oder gewerbsmäßig betriebene, unter Strafe gestellt. Das Gesetz bringt ebenso wie für den Kreditwucherbegriff, so auch für den des Sachwuchers eine neue elastische Formel: Wer mit bezug auf Rechtsgeschäfte anderer Art als in der im § 302 a bezeichneten, sich wucherischer Ausbeutung schuldig macht, wird nach einem neuen § 302 c mit der im § 302 d für gewohnheits- oder gewerbsmäßig betriebenem Wucher aufgestellten Strafe bedroht.

Mit Gesetzen der oben angeführten Art, die für Deutschland aus begreiflichem Interesse eingehender dargestellt sind, hat die gesetzliche Bekämpfung des Wuchers vor dem Kriege ihren Abschluß gefunden. Wenn diese Gesetze auch nicht allen Anforderungen entsprachen und dem Wucher nicht ein Ende machen konnten, so ist ihre Wirkung im ganzen doch als günstig zu bezeichnen. Die wucherische Ausbeutung ist gesetzlich wieder gebrandmarkt und die Gerichte brauchen für sie keine Schergendienste zu verrichten. Die jährliche Zahl der

Prozesse ist zwar klein, aber erfreulicherweise ständig abnehmend gewesen, wie folgende Statistik für Deutschland zeigt.

Im Jahre	1882	wurden angeklagt:	261;	wurden verurteilt:	153.
„ „	1883	„ „	262;	„ „	141.
„ „	1884	„ „	207;	„ „	104.
„ „	1885	„ „	131;	„ „	54.

C. Die wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen.

In dem obigen Abschnitt ist versucht worden, die begriffliche Entwicklung des Wuchers hauptsächlich an Hand der Gesetzgebung im Laufe der Geschichte darzustellen. Es ist jedoch unerläßlich, auf die wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen näher einzugehen, da diese, wie oben gezeigt, häufig von entscheidendem Einfluß auf die Gesetzgebung gewesen sind. Allein eine systematische Darstellung dieser Definitionen ist äußerst schwierig, weil sie eben so zahlreich wie verschieden sind, und eine Einheitlichkeit bis in die neueste Zeit nicht erzielt werden konnte. Die Ansichten über den Wucherbegriff schwanken zwischen zwei entgegengesetzten Polen. Auf der einen Seite wird der Standpunkt vertreten, daß es Wucher überhaupt nicht gäbe, daß dieser nur auf ein Vorurteil zurückzuführen sei. Auf der anderen Seite wird jeder Gewinn als wucherische Ausbeutung angesehen, der nicht auf Arbeit zurückzuführen ist, insbesondere jede Kapitalrente. Die Stellung zu dem Kapitalzins ist von großer Bedeutung bei der Beurteilung des Wucherproblems und es ist notwendig, einen Ueberblick über die zur Erklärung des Kapitalzinses aufgestellten Theorien zu geben[17]). Als die wichtigsten dieser Theorien sind anzusehen: Die Produktivitätstheorien, die Nutzungstheorien, die Abstinenztheorien, die Arbeitstheorien und die Ausbeutungstheorie.

[17]) Diese Theorien sind erschöpfend von Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien dargestellt, eine Uebersicht findet man von dem gleichen Autor in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter Art.: Zins. Um jedoch nicht zu weit vom Thema abzuschweifen, sind der vorliegenden Arbeit die Ausführungen von Philippovich a. a. O. S. 359 ff. zu Grunde gelegt.

I. Die wichtigsten Zinstheorien.

Die Ausbeutungstheorie geht davon aus, daß nur die menschliche Arbeit als wertbildender Faktor anzusehen sei. Die Arbeitskraft werde nach ihrem Werte gekauft. Der Wert der Arbeitskraft werde bestimmt durch die Menge der Arbeit, welche notwendig sei, den zur Erhaltung der Arbeitskraft nötigen Güterbestand zu erzeugen. Der im Lohne ausgedrückte Wert sei aber immer geringer, als die dafür gekaufte Arbeitskraft in einem Tage produziere. Der durch die Arbeit erzeugte Mehrwert werde von dem Unternehmer kostenlos eingezogen. Im III. Bande des „Kapitals" ist diese Lehre von Marx abgeändert worden. In allen früheren Darstellungen wurde behauptet, daß von dem einzelnen Unternehmer die einzelnen von ihm beschäftigten Arbeiter ausgebeutet würden, indem diese den ganzen Wertzuwachs des Produktes gegenüber dem Produktionsmittel schaffen, im Lohne aber nur einen Teil zurückerhalten, während der Unternehmer den „Mehrwert" erhalte, um ihn dann teils als Profit einzustecken, teils als Darlehenszins weiter zu geben; jetzt heißt es, daß nicht die individuelle Arbeit in einem bestimmten Produktionsprozeß, sondern die gesellschaftliche, die Gesamtarbeit wertbildend sei. Nicht die einzelnen Arbeiter also werden ausgebeutet, da nicht sie den Mehrwert schaffen, sondern die in der Gesellschaft überhaupt geleistete Arbeit mit Einschluß der Unternehmerarbeit, soweit sie wirklich Leistungsarbeit ist. Diese Lehre ist eine Ausgestaltung der Ansicht von Rodbertus, daß die Güter vom Standpunkt der Gesamtheit gesehen, nichts als Arbeit kosten, während doch bei Verteilung des Jahresprodukts den Kapital- und Bodeneigentümern ohne Rücksicht auf etwaige Arbeit auf Grund ihrer Besitzrechte der größere Teil zufließe. Wie Philippovich[18]) zutreffend weiter ausführt, kann daher von einer Ausbeutung nicht die Rede sein, da der Arbeiter nach der Meinung von Marx selbst niemals das volle Arbeitsprodukt oder auch nur den Mehrwert erhalten kann. In seiner Kritik des Gothaer Programmes der deutschen Sozialdemokratie (1875) wendet Marx sich gegen den demselben zu Grunde liegenden Gedanken einer gerechten Verteilung des Arbeitsertrages an alle Glieder der Gesellschaft. Fasse man das unklare Wort „Arbeitsertrag" im Sinne des gesellschaftlichen Gesamtproduktes, so sei davon abzuziehen: 1. Ersatz verbrauchter Produktionsmittel, 2. Zusätzlicher Teil für Ausdehnung der Produktion, 3. Reserve- oder Assekuranzfonds gegen Mißfälle, Störungen usw. „Diese Abzüge vom unverkürzten Arbeitsertrag seien eine ökonomische Notwendigkeit und ihre Größe sei zu bestimmen nach vorhandenen Mitteln und Kräften, zum Teil durch Wahrscheinlichkeitsrechnung, aber sie seien in keiner Weise aus der Gerechtigkeit kalkulierbar. Von dem zur Konsumtion bestimmten Teil gehen ab die allgemeinen nicht zur Produktion gehörigen Verwaltungskosten, was zur Befriedigung von gemeinschaftlichen Bedürfnissen bestimmt ist (Schulen, Gesundheitseinrichtungen u. ä.), endlich ein Fonds für Arbeitsunfähige. Der grundlegende Fehler dieser Ausbeutungstheorie liegt aber darin, daß bei der Wertbildung die Arbeit als einziger Faktor in den Vordergrund gestellt ist und die übrigen Faktoren, die Natur (Grund und Boden) und das Kapital ganz ausgeschlossen werden.

[18]) Philippovich a. a. O. S. 361.

Die Arbeitstheorien betrachten den Kapitalzins als Lohn für die mit der Verwaltung des Kapitals verbundene Arbeit. Diese Erklärung kann deswegen nicht genügen, weil der Kapitalist nur als Unternehmer Arbeit leistet, wofür er ein besonderes, nämlich das Unternehmereinkommen erhält.

Die Abstinenztheorie entwickelt folgendes: Jeder, der Kapital bildet, und in der Produktion verwendet, hat auf den unmittelbaren Genuß der Kapitalsgüter verzichtet. Für diese Enthaltsamkeit gebührt ihm bei der Produktion neben dem Aufwand an Arbeit eine besondere Enstchädigung, die er in der Form des Kapitalzinses erhält. Der Genußaufschub ist zwar für die Bildung von Kapital sehr wesentlich. Allein er ist ein Grund von nicht ausschlaggebender Bedeutung.

Die Nutzungstheorien haben ihren Namen davon, daß ihre Vertreter neben der Substanz des Kapitals auch dem Gebrauch

desselben oder seiner Nutzung selbständigen Wert und selbstständige Existenz beilegen. Wer einen Kapitalertrag haben will, opfert also nicht nur die Substanz des Kapitals, sondern auch die Nutzungen, die er in der Zeit der Kapitalverwendung daraus hätte ziehen können. Daher muß ihm das Kapitel und der Wert seiner Nutzungen vergütet werden. Gegen diese Ausführungen ist einzuwenden, daß der Wert des Kapitals nur in der Summe seiner Nutzleistungen bestehen kann, und eine selbständige Nutzung neben dem Kapital nicht besteht.

Die beste und den heutigen Verhältnissen am meisten entsprechende Erklärung des Kapitalzinses geben die Produktivitätstheorien. Diese Theorien bauen auf der Annahme der Produktivität des Kapitals auf. Sie behaupten, es sei Erfahrungstatsache, daß die Produktion durch die Verwendung von Kapital technisch ergiebiger werde. Sie habe immer und überall dazu geführt, daß die Menschen sich mit Werkzeugen, Gerätschaften, Schutzbauten usw. versahen, weil sie durch die Ausrüstung mit solchen Produktivmitteln Erträge erzielten, die sonst überhaupt nicht erreichbar gewesen wären, z. B. durch Bodenbebauung, durch Verarbeitung von Rohstoffen, durch Gewinnung neuer Rohstoffe oder die größer wären, als sie ohne Anwendung von Kapitalgütern gewesen wären, z. B. Anwendung künstlicher Düngemittel, durch Beschaffung motorischer Kräfte (Ausnützung von Wasser und Wind), durch den Ersatz der Werkzeuge durch Maschinen u. dgl. Daß dies so wäre, darüber könne kein Zweifel bestehen. Die Geschichte zeige, daß überall die Güterversorgung der Menschen vollkommener werde in Menge und Art der Güter mit der Zunahme des Kapitals. Man spreche daher von der „Produktivität des Kapitals" und man könne diesen Ausdruck gebrauchen, wenn man sich klar mache, daß dieser Einfluß des Kapitals auf den Ertrag der Produktion nicht von selbst gegeben sei, sondern nur einträte, wenn die Auswahl der Produktionsmittel zweckmäßig gewesen wäre. Die Produktivität des Kapitals sei daher nicht etwas Selbstverständliches, sondern ein Erfolg, der auf die geistigen Fähigkeiten, auf das technische und wirtschaftliche Wissen und Können des Produktionsleiters zurückgehe. Der Ausdruck „Produktivität des Kapitals" sei daher nicht wörtlich zu nehmen. Es wäre richtiger zu sagen, daß die Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit und in der landwirtschaftlichen Produktion die Ergiebigkeit des Bodens durch richtige Anwendung von Kapital gesteigert werde.

Neben der Produktivität des Kapitals werden häufig noch andere Gesichtspunkte gegeben, wie beispielsweise die Theorie von Böhm-Bawerk ebenfalls darauf aufbaut, allein sie mit der Theorie vom Wertzuschlag der Gegenwartsgüter gegenüber den Zukunftsgütern verbindet und aus diesem Grunde von Böhm-Bawerk Agiotheorie genannt wird

II. Die Begriffsbestimmungen nach sozialistischer Auffassung.

Von welch großer Bedeutung die Stellungsnahme zu dem Kapitalzins für die Beurteilung des Wuchers ist, sehen wir bei den Sozialisten. Diese erklären meist jedes Zinsennehmen für Wucher. Proudhon hat diese seine Ansicht im Jahre 1849 in der von ihm redigierten „Voix du peuple" in folgender Weise vertreten: „La société me doit le crédit et l'escompte sans intérêt. L'intérêt, je l'appelle vol." Nicht ganz so schroff ist die Ansicht von Rodbertus[19]), der die Berechtigung des Zinses an sich in der kapitalistischen Wirtschaft zugibt, wenn er auch jede Rente und somit nicht minder jenen Teil derselben, welcher als Zins an den Kapitalbesitzer übergeht, als Schmälerung des Arbeitsertrages auffaßt. Auch der in der Hauptsache von Karl Marx vertretene sog. wissenschaftliche Sozialismus ist grundsätzlicher Gegner des Kapitalzinses, welcher nach dieser Lehre nichts anderes ist als ein Teil des Arbeitsertrages, den der Kapitalist infolge seiner wirtschaftlichen Ueberlegenheit dem Arbeiter entzogen hat. Da also nach der Ausbeutungstheorie schon jedes Zinsennehmen als wucherische Ausbeutung anzusehen ist, hat der Sozialismus eine besondere Definition des Wuchers nicht gegeben.

[19]) Für die Ausführungen von Proudhon und Rodbertus sind Auszüge von Caro a. a. O. S. 74 benutzt.

III. Die Begriffsbestimmungen nach individualistischer Auffassung.

In direktem Gegensatz zu der sozialistischen Auffassung des Wucherproblems steht die Ansicht der von Adam Smith ausgehenden individualistischen Schule. Ihre extremsten Verfechter, in England J. Bentham und J. Stuart Mill, in Frankreich Turgot[20]) leugnen die Existenz des Wuchers vollkommen. Beeinflußt wird ihre Anschauung durch die damalige Wucherbekämpfung durch Zinstaxen. Nach ihrer Ansicht bedeuten die Zinstaxen für die Ausbreitung der kapitalistischen Wirtschaftsform, die mit der möglichsten Freiheit des Individuums das Wohl der Gesamtheit bringen soll, ein notwendig zu beseitigendes Hemmnis. Weil aber mit den Zinstaxen die alte Wucherbekämpfung fallen muß, kommen sie zu der über das Ziel hinausgehenden Folgerung, daß es Wucher nicht geben könne.

IV. Die Begriffsbestimmungen nach sozialer Auffassung.

Die individualistische Auffassung des Wucherproblems erwies sich in der Praxis als undurchführbar. In neuerer Zeit kam man daher zu anderen Bestimmungen des Wucherbegriffs in der theoretischen Nationalökonomie, welche, weil sie im allgemeinen das Schwergewicht auf die wirtschaftliche Unterlegenheit des Schuldners gegenüber dem Gläubiger legen, als nach sozialen Anschauungen urteilend bezeichnet werden müssen.

Eine Reihe namhafter Autoren will den Wucher nur auf den Darlehenswucher beschränkt wissen. So definiert Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (II. Aufl. 1898)[21]): „Unter Wucher versteht man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche die Erhebung eines übermäßigen Entgeltes für ein Darlehen. Es wird also bei dieser Auffassung des Begriffes zunächst nur an den Geldwucher gedacht (da Darlehen in sonstigen fungiblen Gütern in der Geldwirtschaft nur von untergeordneter Bedeutung sind), und das wesentliche an demselben

[20]) Vgl. Caro a. a. O. S. 74 ff.
[21]) Lexis, a. a. O. Art.: Wucher.

ist die Uebervorteilung eines Kreditbedürftigen. Die weitere Ausdehnung des Wucherbegriffs auf die Ausbeutung eines wirtschaftlich Schwächeren bei anderweitigen Geschäften ist erst in der Gesetzgebung der neuesten Zeit erfolgt. Der Geldwucher, mit dem wir es hier zunächst zu tun haben, braucht nicht ausschließlich Zinswucher im wörtlichen Sinne zu sein, also in der Ausbedingung eines übermäßig hohen Zinses für ein Darlehen zu bestehen; er kann sich auch in den sonstigen Bedingungen der Kreditgewährung betätigen. So kann z. B. außer dem Zins eine hohe „Provision" verlangt werden. Es kann dem Geldgeber eine größere Summe verschrieben werden, als der Schuldner wirklich erhält, der letztere kann gezwungen werden sich wertlose Waren zu einem hohen Preise auf das Darlehen in Anrechnung bringen zu lassen, ihm gehörende Waren oder Forderungen gegen einen Dritten zu einem sehr niedrigen Preise dem Geldgeber aus Anlaß des Darlehens überlassen; es können harte Bedingungen für die Erneuerung der in Wechselform ausgestellten Schuldverschreibungen gestellt, die hohen Zinsen in kurzen Fristen zum Kapital geschlagen, hohe Konventionalstrafen für jeden Tag der Verzögerung der Rückzahlung gefordert werden usw. Mit obiger Definition ist kein fest bestimmtes Merkmal des Wuchers gegeben. Dies besteht in der Entscheidung der Frage: Was ist eine „übermäßige" Vergütung für ein Darlehen? Diese Frage ist vom wirtschaftlichen, vom positiv-rechtlichen und vom moralischen Standpunkt aus zu betrachten." Das volkswirtschaftliche Urteil müsse bei der bestehenden Verkehrsordnung dahin lauten, daß die wucherische Erwerbstätigkeit gemeinschädlich sei, soweit sie die Vernichtung von Einzelwirtschaften verursacht oder gefördert habe, die sich ohne die übermäßige Gewinnsucht des Wucherers hätten behaupten können. Positivrechtlich wäre Wucher die Ausbeutung der Notlage und der Unerfahrenheit eines Dritten zur Erzielung eines übermäßigen Gewinnes. Die Ausbeutung der Notlage wäre nicht allein als wucherisch anzusehen, vielmehr müsse noch ein anderer erschwerender Umstand hinzukommen, wie namentlich die gleichzeitige Ausbeutung der Unerfahrenheit desselben, indem z. B. der Wucherer

zu verhindern wisse, daß der Bedürftige sich an andere Stellen wende, wo er das Geld zu normalem Preise erhalten könnte. Dagegen biete der Leichtsinn und die Verschwendungssucht des Geldsuchenden weniger Anlaß, für ihn gegen den Wucherer Partei zu ergreifen, zumal in solchen Fällen auch das Risiko des Geldverleihers oft sehr bedeutend wäre.

Das wirkliche Verschulden des Wucherers bestehe nicht in der Forderung eines übermäßigen Gewinnes, sondern, wie Turgot sage, darin, daß er aus niedriger Habsucht die Ausschreitungen des Verschwenders erleichtere und ermutige und ihn vor die Alternative stelle, sich zu ruinieren oder zu entehren. Die gesetzliche Bekämpfung des Sachwuchers lehnt Lexis mit dem Hinweise ab, daß die Bewucherten sich häufig nicht in einer Notlage befänden, das persönliche Verhältnis zwischen Wucherer und Bewucherten hier fortfalle und diese Erweiterung des Wucherbegriffs zu großen Störungen vieler bisher als berechtigt anerkannter Verkehrsgeschäfte führen würde.

Aehnlich ist die Ansicht von Philippovich[22]), (IX. Aufl. 1911) der den Begriff folgendermaßen bestimmt: „Wucher ist die Ausbeutung der augenblicklichen Geldnot des Schuldners, der Schwächen und Not einzelner wie gewisser Klassen (ländliche Bevölkerung!) zur Gewährung wucherischer Zinsen für ein Darlehen."

Schmoller[23]) (VII.—XII. Aufl. 1919) kommt bei den Theorien zur Erklärung von Zins und Wucher zu dem Ergebnis, daß der zweitausendjährige Kampf gegen den Wucher nichts anderes sei, als die Anerkennung der partiell vorhandenen Ausbeutung, die da vorliege, wo der Zins zu hoch, das Darlehen mit unredlichen, ungerechten Bedingungen verknüpft wäre.

Eheberg[24]) (1884) sagt: „Wucher ist die Ausbeutung der Notlage, Unerfahrenheit, Verstandesschwäche, Aufregung und

[22]) Philippovich, a. a. O. S. 326.

[23]) Schmoller, a. a. O. S. 226.

[24]) Eheberg, „Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage" und „Die Wucherfrage in Theorie und Praxis".

Leichtsinns des Kreditnehmers, um sich aus seiner Forderung Vermögensvorteile zu verschaffen, die mit seiner Leistung in auffälligem Mißverhältnis ständen und die wirtschaftliche Abhängigkeit oder den wirtschaftlichen Untergang des Kreditnehmers herbeizuführen geeignet seien.

Eine ähnliche Definition hatte Sonnenfels[25]) bereits im Jahre 1789 gegeben, indem er ausführte: „In der Sprache des bürgerlichen Lebens heißt Wucher jeder übermäßige Gewinn, auf welche Art und von welchem Geschäft er gezogen werde. Nach dieser vielumfassenden Bedeutung ist schon zu wohlfeiler Einkauf und zu teurer Verkauf Wucher, ist jeder Betrug Wucher, welcher Gewinn verschafft. Die rechtliche Sprache aber hat den allgemeinen Begriff des Wuchers auf solchen übermäßigen Gewinn insbesondere beschränkt, den jemand von einem Anlehen zieht."

Bei all diesen Definitionen, deren Zahl sich noch vermehren ließe, ist der Wucherbegriff zu eng gefaßt, weil nur der Darlehens- bzw. Kreditwucher getroffen wird. Aber gerade die ländliche Bevölkerung, deren Bewucherung Philippovich besonders hervorhebt, wird sehr häufig nicht durch Kredit-, sondern durch Sachwucher geschädigt. Dies zeigt beispielsweise eine Erhebung des Vereins für Sozialpolitik, welche in Deutschland nach Einführung des Gesetzes gegen den Kreditwucher veranstaltet wurde. Es wurde festgestellt, daß das Gesetz nicht ausreichend war und die Klagen über sachwucherische Ausbeutung auf dem Lande in vielen Gegenden (Kassel, Wiesbaden, Trier, Koblenz, Arnsberg usw.) nur zu begründet waren[26]).

Die von Lexis aufgestellte Betrachtung des Wucherbegriffs nach der rein wirtschaftlichen, positiv-rechtlichen und moralischen Seite, wie man sie auch bei v. Below[27]) findet, ist sehr geeignet zur Klärung des Wucherbegriffs beizutragen.

[25]) Sonnenfels, hat seinen Standpunkt in den beiden 1789 erschienenen Schriften: Ueber Wucher und Wuchergesetze und über die Aufgabe: Was ist Wucher?" eingehend dargelegt.

[26]) Vgl. Lexis, a. a. O. Art.: Wucher.

[27]) v. Below, a. a. O. Art.: Wucher.

Allein es fehlt bei Lexis an der Zusammenfassung all dieser Momente zur Feststellung eines einheitlichen Begriffs. Der moralische Begriff eines Delikts muß sich auf die Dauer mit dem gesetzlichen decken. Anderenfalls wird bei strengeren moralischen Auffassungen die Gesetzgebung verschärft und bei Nachlassen der Moral die Gesetzgebung im Sinne dieser moralischen Anschauung gemildert werden müssen. Auch die volkswirtschaftliche Bestimmung von Lexis muß von einer normalen Gesetzgebung, die den Schutz aller Bürger und besonders der Schwachen bezweckt, verfolgt werden, wie ja auch diese Bestimmung in der österreichischen Gesetzgebung Geltung gefunden hat. Endlich dürfte die positiv-rechtliche Bestimmung des Wucherbegriffs von Lexis unzutreffend sein, weil er entgegen der gesetzlichen Bestimmung die Notlage und Unerfahrenheit gleichzeitig für die Strafbarkeit des Wuchers verlangt und bei Ausbeutung der anderen unwirtschaftlichen Eigenschaften nur bedingt strafbaren Wucher annimmt.

Die Definition von Eheberg ist mit der des österreichischen Gesetzes von 1868 identisch und nur insofern abweichend, als von ihm die Notlage und die anderen unwirtschaftlichen Eigenschaften kumulativ gesetzt sind, während das Gesetz nur eine derselben für ausreichend hält.

Von großer Bedeutung aber ist der Versuch von Lexis, den Unterschied zwischen erlaubtem und unerlaubtem Vorteil festzustellen, weil gerade diese Unterscheidung in der Praxis die größten Schwierigkeiten bietet. Diesen Unterschied will Caro[28]) in seiner Studie über den Wucher dadurch bestimmen, daß er sagt: unter Wucher könnte bloß die Ausbedingung eines Vermögensvorteils oder einer Leistung bei Kreditgeschäften unter was für einem Titel für sich oder einem Dritten verstanden werden, wenn der Debitor jenen Vermögensvorteil in seinem Berufe dauernd nicht erschwingen könne oder wenn jene Leistung seine Leistungsfähigkeit übersteige, sodaß die Erfüllung des Vertrages sein wirtschaftliches Verderben hervorrufen oder doch dazu beitragen müsse. Wie hoch der erlaubte Vermögensvorteil sein darf, soll nach seinen Ausführungen je nach dem Nutzen, den der Darleiher von dem Kapital gehabt hat, nachträglich durch volkswirtschaftlich gebildete Richter festgestellt werden.

[28]) Caro, a. a. O. S. 146.

Diese letzte Forderung bringt bei den herrschenden Verkehrsverhältnissen etwas vollkommen Neues. Allein es muß dagegen eingewendet werden, daß auf die tatsächliche Verkehrssitte nicht genügend Rücksicht genommen ist und die Feststellung des Nutzens eines Kapitals sich nachträglich besonders bei konsumtivem Kredit sehr schwer feststellen läßt.

Auch Schäffle[29]) sucht in seiner Definition des Wucherbegriffs eine Grenze des übermäßigen Gewinns zu geben, indem er schreibt: Wucher sei die Ausbeutung der Not und Unwissenheit des Beliehenen zu einem den Nutzungswert überschreitenden Zinse. Aber abgesehen davon, daß diese Begriffsbestimmung wegen der Beschränkung des Wuchers auf Darlehen zu wenig umfassend ist, wird sie ebenso wie die von Caro daran scheitern, daß der Nutzungswert bei Konsumtivdarlehen sehr schwer zu bestimmen ist.

Von einem anderen Gesichtspunkt gibt Roscher[30]) eine kurze Definition des Wuchers. Nach seiner Ansicht sollte der Ausdruck Wucher in der Wissenschaft nur da vorkommen, wo absichtlich, wohl gar betrügerisch, Notpreise herbeigeführt oder gesteigert würden. Diese Definition, die nach Ansicht von Caro wegen des Ausdruckes „wohl gar" nicht als eine eigentliche Definition angesehen werden soll, ist deswegen nicht als zutreffend zu bezeichnen, weil sie sehr allgemein gehalten ist und den Unterschied zwischen erlaubten Preisen und wucherischen Notpreisen nicht gibt. Sehr treffend und prägnant aber ist der Ausdruck „Notpeise". Wird doch durch diesen Ausdruck nicht nur der Darlehenswucher getroffen, indem man den Zins als Preis des Darlehens bezeichnet, son-

[29]) Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 2. Aufl. Tübingen 1867.

[30]) Roscher, a. a. O. III. Buch, § 113 S. 288.

dern auch der Sachwucher. Besonders wertvoll ist die Definition deswegen, weil sie die enge Verknüpfung des Wucherproblems mit dem des Preises hervorhebt.

Die Mannigfaltigkeit dieser Begriffsbestimmungen lehrt zunächst, daß es eine dauernde Feststellung des Begriffs Wucher nicht geben kann und geben wird, weil sich der Begriff immer als Ausfluß einer bestimmten Verkehrsordnung darstellt und somit nur auf deren Verhältnisse angewandt werden kann. Wie oben gezeigt worden ist, wird bei vorherrschendem Konsumtionskredit, der bei einfachen Wirtschaftsformen die Regel bildet, jedes Zinsennehmen als unsittlich und wucherisch angesehen. Wenn die Entwicklung fortschreitet, kann die Berechtigung des Zinses nicht verkannt werden. Es werden Höchstzinsen festgesetzt und deren Ueberschreitung als Wucher bezeichnet. Die individualistische Anschauung, welche sich bei Ausdehnung der kapitalistischen Wirtschaft bildet, leugnet die Existenz des Wuchers vollkommen. Entgegen dieser Anschauung dringt der soziale Gedanke vom Schutz des wirtschaftlich Schwächeren immer weiter vor. Die Vertreter dieser Richtung treten für eine mehr oder weniger beschränkte Wucherbekämpfung ein. Die sozialistische Idee endlich, die ein unversöhnlicher Gegner des Kapitalismus und Individualismus ist, sieht Wucher in jedem Gewinn, der nicht auf Arbeit beruht.

Aus dieser kurzen Zusammenfassung geht hervor, daß sich ein Wucherbegiff nur für beschränkte Zeit aufstellen läßt und gerade heute ist dies besonders schwierig, weil durch den Krieg die bisherige Wirtschaftsordnung wesentlich abgeändert wurde und seitdem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in einem Schwebezustand befinden. Doch hat bisher die Entwicklung gezeigt, daß die Vergesellschaftung nicht durchgeführt werden kann, daß bei der heutigen komplizierten Wirtschaft staatliche Beeinflussungen häufig wirkungslos sind und daß besonders bei der Preispolitik das Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht ausgeschaltet werden kann. Jede Bestimmung des Wucherbegriffs muß auch unter den heutigen Verhältnissen auf den Vorgang der Preisbildung eingehen, wie

es Roscher versucht hat. Die Höhe des strafbaren, übermäßigen Gewinnes erwies sich in der Ueberschreitung des Preises, der sich bei der freien Konkurrenz durch Angebot und Nachfrage regelt. Ein von Staatswegen zwangsweises Niedriger- bzw. Höherhaltenwollen der Preise ist unmöglich, wie ja besonders in Deutschland die Erfahrung in und nach dem Kriege gelehrt hat. Als Wucher nach der heutigen Verkehrsordnung ist daher anzusehen die Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren zur Erzielung von Notpreisen, die den Verkehrswert der Leistung überschreiten.

Zweiter Hauptteil.

Der Wucher als Erscheinung des Krieges.

A. Die Fortentwicklung des Wucherbegriffs im Kriege.

In die zu einem gewissen Abschluß gekommenen Entwicklung des Wucherbegriffs greift der Krieg ein, und zwar ein Krieg von nie gekannter Ausdehnung. Wie alle früheren Kriege brachte auch der Weltkrieg eine starke Wirtschaftskrisis mit sich. Eine solche Krisis äußert sich in einer Lahmlegung von Handel und Industrie und damit verbunden in einer Erhöhung der Lebensmittelpreise. So wurden z. B. in Berlin in der ersten Kriegswoche für Mehl und Salz das Dreifache der vorherigen Preise verlangt (vgl. Soziale Praxis, Jahrg. XXIII, S. 1227—29). Diese durch die Kriegskrisis hervorgerufene Teurung wurde allgemein als Wucher bezeichnet und weil sie während des Krieges auftrat, Kriegswucher genannt. Der Kriegswucher bestand demnach darin, daß gewisse Personen ihre durch den Besitz von Gütern (insbesondere Lebensmitteln) bedingte wirtschaftliche Ueberlegenheit benutzten, um Notpreise zu erzielen. Ein solcher Vorgang ist in ökonomisch-wissenschaftlicher Betrachtung nichts Anderes als Sachwucher. Nur bezüglich seiner Ausdehnung und der betroffenen Volksklassen erscheint der Kriegswucher anders als der Friedenssachwucher. Die Bewucherung der lebensnotwendigen Güter, die allen Volksgenossen gleichmäßig nötig sind, hat vereinzelt dazu geführt, von einer Bewucherung des gesamten Volkes zu sprechen, den Sachwucher des Friedens als Individualwucher dem Kriegswucher als Sozialwucher gegenüber zu stellen, wie es z. B. von Lehmann in geistvoller Weise unternommen ist. „Friedenswucher im gewöhnlichen Sinne ist die Ausbeutung eines Einzelnotstandes, Kriegswucher

dagegen die Ausbeutung eines Volksnotstandes. Kriegswucher ist Volksversorgungs-Wucher, Volksnotstands-Wucher." (Lehmann S. 55.) Sicherlich muß anerkannt werden, daß der Sachwucher bei einer normalen Friedenswirtschaft eine weit geringere Ausdehnung hatte, als der Kriegswucher. Zu weitgehend aber dürfte die Behauptung sein, daß der Sachwucher im Frieden nur als Ausbeutung eines Einzelnotstandes anzusehen sei. Hat doch gerade die Bewucherung ganzer Bevölkerungsklassen, besonders der kleinbäuerlichen, schon im Frieden zur Folge gehabt, den Sachwucher ebenso wie den Kreditwucher unter Strafe zu stellen. Doch dürfte man wohl auch die Ausbeutung anderer wirtschaftlich schwacher Bevölkerungsklassen durch Abzahlungsgeschäfte hierunter zu rechnen haben, die wegen ihrer ungeheuren Ausbreitung und der Gefahr für den Käufer sogar ein Sondergesetz (Ges. betr. Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894) notwendig gemacht hatte. Auch dürfte der Satz, daß das ganze Volk von dem Kriegswucher betroffen sei, insofern einer Beschränkung unterworfen sein, als die ländliche und kleinstädtische Bevölkerung unter dem Kriegswucher verhältnismäßig wenig zu leiden hatten, indem sie die Preise für ihre Produkte heimlich oder offen erhöhten, bzw. daß anstelle des Geldtausches der Naturaltausch eintrat. In gleicher Weise konnten Handel und Industrie durch Erhebung von Zuschlägen ausgleichen und auch die Arbeiter konnten leicht eine Erhöhung der Löhne erreichen, weil ihre Zahl verringert war und die durch ihre Arbeit geschaffenen Produkte besonders für den Heeresbedarf um jeden Preis hergestellt werden mußten. So wurden durch den Kriegswucher hauptsächlich diejenigen Personen in Mitleidenschaft gezogen, die auf eine feste, gleichbleibende Rente angewiesen waren, sei es aus Kapitalbesitz oder aus geistiger Arbeit, wie bei Beamten und Angestellten.

Der Sachwucher war, wie oben dargestellt, nach Friedensrecht nur strafbar, wenn die Leistung des Wucherers sich in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung des Bewucherten befand, der Bewucherte durch Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit zum Abschluß des Vertrages gezwungen wurde,

und endlich der Wucherer gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelte. Daß diese Wucherbestimmung für die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Krieges nicht ausreichen würde, wurde allgemein angenommen. Um nun den übertrieben hohen Preissteigerungen entgegenzutreten, die im Gefolge eines Krieges aufzutreten pflegen, sollte die Bekämpfung des Sachwuchers verschärft werden. Daher wurde von der Regierung in Anlehnung an § 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand, nach welchem die militärischen Befehlshaber ermächtigt waren, angemessene Höchstpreise für gewisse Waren in ihren Bezirken festzusetzen, am 4. August 1914 eine Gesetzesvorlage im Reichstage eingebracht, die ohne Debatte angenommen wurde. Durch dieses Gesetz wurden die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden ermächtigt, Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe festzusetzen. Der Tatbestand des Kriegswuchers ist nach diesem Gesetz ohne weiteres mit der schuldhaften Ueberschreitung der Taxen gegeben.

I. Kriegswucher als Höchstpreisüberschreitung.

Es ist aus den obigen geschichtlichen Ausführungen klar ersichtlich, daß das Gesetz keinen Fortschritt in der Entwicklung des Wucherbegriffs bringt, sondern eine Rückkehr zu den mittelalterlichen Warentaxen darstellt. Wie vorauszusehen, erwies sich diese Art der Behandlung des Wucherproblems als völlig unzureichend, weil sie den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprach. Die Warentaxen waren durch die Gewerbeordnung grundsätzlich abgeschafft worden, und zwar deswegen, weil sie zu der kapitalistischen Wirtschaftsform in Widerspruch standen und mit den wirtschaftlichen Grundtatsachen des freien Angebots und der Nachfrage unvereinbar waren. Trotzdem wollte man ohne Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Eingriffe in den Handel den angemessenen Preis finden.

Daß die Höchstpreisgesetzgebung versagt hat, wird in der Literatur fast allgemein anerkannt. Besonders eingehend wird das Problem der Höchstpreise in den Beiträgen zur Kriegswirtschaft von Thies dargelegt, doch auch bei Lehmann findet sich eine ausgezeichnete Kritik der Höchstpreisgesetzgebung[31]). Die schwersten, immer wieder gegen die Höchstpreispolitik vorgebrachten Bedenken sind folgende:

Den behördlichen Höchstpreisen haftet eine Starrheit an, die den beständig schwankenden Preisen nicht gerecht wird.

Ueberschreitet der Höchstpreis den Marktpreis, so wird er erfahrungsgemäß tatsächlich zum Mindestpreis und die dadurch verursachte Ausbeutung der Konsumenten erfährt behördliche Begünstigung. Auch hat der Kaufmann kein Interesse daran, die Waren, für die Höchstpreise bestehen, in besonders guter Beschaffenheit zu liefern, da er für Waren der schlechtesten Qualität die gleichen Preise erzielt, wie für gute Waren. Später hat man versucht, dieser schädlichen Wirkung der Taxpreise dadurch entgegenzuarbeiten, daß man für verschiedene Qualitäten derselben Ware verschiedene Höchstpreise festlegte, doch auch diese Maßnahme war ohne großen Erfolg.

Eine zu niedrige Höchstpreisfestsetzung bedingt die Abgabe der Ware unter dem Verkehrswerte. Wenn nun der Verkäufer die Ware zu einem den Höchstpreis überschreitenden angemessenen Preise verkauft, so ist dies nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als unsittliche oder wucherische Handlung anzusehen. Trotzdem ist der Tatbestand des Kriegswuchers gegeben und die Strafe verwirkt. Der notwendige Zusammenhang des Gesetzes mit der moralischen Grundanschauung ist nicht vorhanden. „Kriegswucher durch Höchstpreisüberschreitung ist in diesen Fällen ein reiner Gesetzesverstoß[32])."

---

[31]) Thieß, Höchstpreispolitik in Thieß und Wiedenfeld, Die Preisbildung im Kriege, Berlin 1916. Heft 1 der Beiträge zur Kriegswirtschaft; Lehmann, a. a. O. S. 20 ff.

[32]) Lehmann, a. a. O. S. 22.

Trotz dieser und vieler anderer Mängel wurde die Höchstpreisgesetzgebung beibehalten, wofür in der Hauptsache politische Gründe maßgebend waren. Weil man aber diese Art der Wucherbestimmung nicht aufgeben wollte, mußte folgerichtig der Versuch unternommen werden, die wirtschaftlichen Verhältnisse staatlich zu beeinflussen bzw. umzugestalten, um dadurch dem Gesetz die fehlende Grundlage zu geben. Solche Eingriffe in das Wirtschaftsleben in staatssozialistischem Sinne sind die Beschlagnahme und öffentliche Bewirtschaftung von Waren, für welche Höchstpreise festgesetzt sind. Begonnen hat die Beschlagnahme bei dem wichtigsten und am leichtesten öffentlich zu bewirtschaftenden Nahrungsmittel, dem Brotgetreide (durch Bekanntmachung betr. die Beschlagnahme des Brotgetreides vom 25. Jan. 1915), welcher sehr bald die Beschlagnahme anderer Nahrungsmittel folgte und die allmählich immer weiter ausgedehnt werden mußte. Durch diese Maßnahmen wird das Höchstpreisproblem mehr in den Hintergrund gedrängt und als Mittel für die Lebensmittelversorgung und -verteilung angewandt. Trotzdem wurde die Lebensmittelversorgung immer schwieriger und der gewünschte Erfolg blieb aus. Die Höchstpreise wurden versteckt und offen immer häufiger überschritten und der Schleichhandel wuchs dauernd. Den Grund für diese Vorgänge erblickte man nur selten in der unzweckmäßigen Behandlung des Wucherproblems, sondern es wurde allgemein die Ansicht vertreten, daß nur die bisher für den Wucher angedrohten Strafen zu niedrig wären. Die von Adolf Weber[33]) und Hermann Schumacher schon seit Beginn des Krieges geäußerte Meinung, nicht Höchstpreise, sondern Profitgrenzen wären notwendig, wurde die Basis für ein neues Gesetz gegen den Kriegswucher. Dies Gesetz war die Verordnung gegen Preissteigerung vom 23. Juli 1915.

[33]) Adolf Weber, Gewinngrenzen, Aufsatz in der Kölnischen Volkszeitung, Oktober 1914 und Hermann Schumacher, 3 Aufsätze in der Kölnischen Zeitung, November 1914 sind für Profitgrenzen eingetreten.

II. Kriegswucher als übermäßige Preissteigerung.

Mit der Geltung dieser Verordnung beginnt für das Kriegswucherproblem eine neue Epoche. Wenn auch die Taxpreisgesetzgebung damit nicht aufgehoben wird, sondern ihr durch ein allgemeines Enteignungsrecht der Behörden bei Zurückhaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs ein festeres Rückgrat zu geben gesucht wird, gibt doch der § 5 Ziff. 1 der Verordnung eine neue Formel des Kriegswuchers. Diese lautet: „Wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich gewähren oder versprechen läßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft."

Entgegen der starren Höchstpreisgesetzgebung haben wir hier eine dehnbare Begriffsbestimmung, die auf der gesetzlichen Bestimmung des Friedenswuchers aufbaut und dieser gegenüber einen Fortschritt bedeutet. Der Tatbestand des Kriegswuchers nach der vorliegenden Verordnung kommt dem Tatbestand des Sachwuchers nach § 302 e des StGB. so nahe, daß Alsberg[34]) den Kriegswucher als „Sonderfall des Sachwuchers" nach Friedensrecht auffaßt. Immerhin bestehen einige Unterschiede. Im Sinne des StGB. liegt Sachwucher nur vor, wenn sich bei Vergleichung der beiderseitigen Leistungen ein auffälliges Mißverhältnis zeigt, die Tat durch Notlage oder unwirtschaftliche Eigenschaften des Bewucherten erst ermöglicht ist und der Wucherer gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt hat. Die Kriegswucherverordnung ver-

[34]) Alsberg, Preistreiberei-Strafrecht, a. a. O. S. 14.

langt lediglich, daß der Täter einen übermäßigen Gewinn erzielt hat. Die wesentliche Neuerung beruht aber in der Art und Weise, wie die Höhe des Uebermaßes bestimmt wird. Ein Preis gilt als übermäßig, wenn er „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthält.

Der Gesetzgeber hat das subjektive Vorwurfselement, die Notlage oder die unwirtschaftlichen Eigenschaften des Bewucherten in den Tatbestand nicht aufgenommen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß darauf verzichtet werden soll. Vielmehr muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber die allgemeine Notlage der Konsumenten infolge der Warenknappheit als eine bekannte Tatsache voraussetzt, deren Erwähnung nicht erforderlich erscheint. Die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Verübung ist von dem Gesetz nicht verlangt worden, um die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht nur auf die schwersten Verfehlungen zu beschränken[35]).

Wir sehen also, daß der Tatbestand des Kriegswuchers im Verhältnis zu dem Wucher des Friedensrechts eine wesentliche Vereinfachung erfahren hat, d. h. daß der Wucherbegriff erheblich erweitert worden ist. Vergleichen wir diesen neuen Wucherbegriff mit den in der Wissenschaft vertretenen Definitionen, so leuchtet ohne weiteres ein, daß mit diesem Begriff ein großer Schritt auf dem Wege zur sozialistischen Auffassung des Wuchers, nämlich Wucher in jedem, nicht auf Arbeit beruhenden Gewinn zu sehen, getan ist.

Nach der Preissteigerungsverordnung ist ein gewisser Gewinn nach der bisherigen Verkehrsanschauung noch zulässig, auch ist die Berücksichtigung der Marktlage, d. h. der Preisbildung nach Angebot und Nachfrage ein Zeichen dafür, daß der Gesetzgeber nicht die Absicht hatte, sich über die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse vollkommen hinwegzusetzen. Allein bei der Feststellung des Uebermaßes zeigten sich in der Praxis ungeahnte Schwierigkeiten. Diese

[35]) Vgl. hierzu Lehmann, a. a. O. S. 26 und Alsberg, Preistreiberei-Strafrecht S. 14 und S. 14 Anm. 2.

Schwierigkeiten mußten sich daraus ergeben, daß auch dieses Gesetz nicht auf dem Boden der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse stand, sondern sozialistische Ideen mit individualistischen verquickte.

Die Rechtsprechung, insbesondere das Reichsgericht, hatte die Möglichkeit, die neue Wucherformel in ausdehnendem oder einschränkendem Sinne anzuwenden. Einschränkend insofern, als es bei Berücksichtigung „der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage" auf die Gewohnheiten des Friedens Rücksicht nehmen konnte, Gewohnheiten, die sich im Laufe der Zeiten entwickelt hatten und in der augenblicklichen Wirtschaftsform ihre Begründung fanden. Diese Praxis hat jedoch das Reichsgericht nicht befolgt, sondern dem halb ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers folgend, versucht, das Wirtschaftsleben in weitgehendstem Maße zu beeinflussen und umzugestalten.

So hat das Reichsgericht bei der Feststellung des übermäßigen Gewinns den Standpunkt vertreten, daß der sicherste objektive Maßstab für das Uebermaß der vom Kaufmann bereits im Frieden gezogene Reingewinn sei. Es soll aber nicht der gleiche Prozentsatz, sondern nur der gleiche Stücknutzen erlaubt sein.

Ein ganz neues Moment liegt in der Art der Gewinnberechnung. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist nicht entscheidend, welchen Gewinn der gesamte Geschäftsbetrieb nach Maßgabe der Schlußzahlen der Bilanz abgeworfen hat, vielmehr ist der Reingewinn für jede einzelne Ware gesondert zu berechnen, unter Zugrundelegung ihrer Gestehungskosten, der besonderen auf diese Ware fallenden Betriebsunkosten und des entsprechenden Anteils an den allgemeinen Betriebsunkosten.

Das Reichsgericht hält es ferner für unzulässig, den Gewinnausfall aus dem ganzen Unternehmen oder den Ausfall beim Vertrieb einer anderen Warengattung unter die allgemeinen Betriebsunkosten für die zum Verkauf gestellte Ware schlechthin einzusetzen. Das Reichsgericht erklärt es sogar

für unerlaubt, bei Verschiedenheit der Einstandspreise für Waren derselben Art von Durchschnittspreisen auszugehen[36]).

Der stärkste Eingriff in die bisher üblichen Verkehrsanschauungen besteht darin, daß die vom Gesetzgeber noch anerkannte Marktlage sehr bald ganz ausgeschaltet wird. Das Reichsgericht bezeichnet als Zweck der Verordnung die Preise für die Gegenstände des täglichen Bedarfs auf einer Höhe zu erhalten, daß sie noch zu erschwingen seien, nicht nur für einige wenige, sondern für die weitesten Volkskreise; der Bevölkerung solle das Durchhalten ermöglicht werden. Die Verordnung gestatte mithin keineswegs die Preise beliebig in die Höhe zu schrauben, um die vorteilhafte Marktlage und die Not des Krieges zu Gewinnen auszunutzen, die den gewöhnlichen Friedensgewinn überstiegen. Daher könne auch in einem, dem Marktpreis entsprechenden Preise für den einzelnen Verkäufer ein übermäßiger Gewinn liegen. Die vorgeschriebene Beachtung der Marktlage bezeichne nur eins der Verhältnisse, die bei der Prüfung der Uebermäßigkeit zu beachten seien. Die Erkenntnis der Marktlage als einer Notmarktlage könne nach dem Willen des Gesetzes gerade ein Heruntergehen unter den Marktpreis fordern, wenn dieser durch die kriegsmäßige Preisbildung ungesund beeinflußt worden sei[37]).

Die Mittel aber, die das Reichsgericht zur Erreichung dieses Zweckes anwendet, verlangen eine völlige Umwälzung der bisherigen Verkehrsanschauungen und zwar eine Umwälzung in sozialistischer Richtung. Denn die staatliche Verteilung der produzierten Güter und damit die Ausschaltung des freien Wettbewerbs und des Handels sind Hauptsätze der Lehre des Sozialismus. Dieser Gesetzgebung und Rechtsprechung war es unmöglich durchzudringen, weil die herrschende Wirtschaftsform nicht sozialistisch war.

Die Gewinnberechnung auf Grund des Friedensgewinnes mußte in erster Linie da vollkommen versagen, wo es sich um

[36]) Reichsgerichts-Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 49 S. 398 ff.
[37]) Reichsgerichts-Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 49 S. 398 ff; vgl. Lehmann, a. a. O. S. 29/30.

Waren handelte, die erst im Kriege hergestellt und verkauft wurden, in gleicher Weise auch bei den Ersatzartikeln, weil ein Vergleich zwischen Ersatz und Ersetztem infolge der grundverschiedenen Gestehungs- und Betriebskosten unmöglich war. In diesen Fällen sollte nach der Auffassung des Reichsgerichts das Uebermaß des Gewinnes nach freiem richterlichem Ermessen festgestellt werden[38]). Eine derartige Auslegung erscheint sogar Lobe[39]) bedenklich, wenn er ausführt: „So angebracht die Freiheit des richterlichen Ermessens in Zivilsachen ist, so wenig entspricht es von seiner Ausübung die Strafbarkeit einer Handlung abhängig zu machen".

Verfehlt ist es auch, wie es in der vom Kriegsernährungsamt herausgegebenen Schrift „Ueber Preisbildung im Kriege" getan wird, den Satz aufzustellen, niemand dürfe an seiner Ware im Kriege mehr verdienen, als im Frieden. Die angemessene Erhöhung eines unangemessen niedrigen Friedensgewinnes ist ebenso zu billigen, wie die Beibehaltung eines unangemessenen Friedensgewinnes zu verurteilen ist[40]). Außerdem machte es die schon während des Krieges ständig zunehmende Entwertung des Geldes unmöglich, den Friedensgewinn als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Diesem Umstand hat nach vorheriger Ablehnung später auch das RG. in einer E. vom 4. Mai 1917 („Recht" 1917 S. 331 ff.) Rechnung getragen. In dieser E. wird ausgeführt, es sei als selbstverständlich vorausgesetzt, daß auch sonst die gleichen Umstände vorlägen, die bei der Erzielung des Friedensgewinns beständen, sodaß es nicht ausgeschlossen sei, abweichende Umstände, z. B. die inzwischen eingetretene Entwertung des Geldes, zahlenmäßig zu berücksichtigen.

Viel zu weitgehend ist die Auffassung des Reichsgerichts, daß es dem Gewerbetreibenden untersagt sein soll, die infolge des Krieges erhöhten Kosten der Lebenshaltung mit zu ver-

[38]) Juristische Wochenschrift 1916, 1132.
[39]) Lobe, Preissteigerung, Handel und Reichsgericht, a. a. O. S. 26.
[40]) Reichsgerichts-Entscheidung vom 2. II. 1917, Sächs. Archiv, 1917 S. 104.

anschlagen[41]). „Das hieße die allgemeine Not, die der Krieg bringt, auf die Verbraucher abwälzen." Dies Vorgehen bedeutet eine Ungerechtigkeit dem Kaufmann gegenüber, dessen höhere Kosten der Lebenshaltung in gleicher Weise berücksichtigt werden müssen, wie es bei den Beamten seitens des Staates durch Gewährung von Teuerungszulagen geschehen ist.

Einen völligen Umsturz der bisher üblichen Handelsgewohnheiten verursacht die Forderung des Reichsgerichts, daß die Berechnung der Gestehungskosten jeder Ware gesondert aufgestellt werden soll. Damit wird die Einführung einer neuen Kalkulationsmethode verlangt, die bisher noch nicht erprobt war und der Gewerbetreibende wird vor eine Aufgabe gestellt, deren Lösung von Fachkreisen geradezu als unmöglich bezeichnet worden ist. Denn wie soll ermittelt werden, welcher Bruchteil der allgemeinen Unkosten des Betriebes auf eine bestimmte Warengattung entfällt und welcher Unternehmerlohn gerade für die in Betracht kommende Warengattung in Ansatz gebracht werden darf, während doch dieser sich nach dem Umfange des ganzen Geschäfts bemißt und nur in einem Jahresertrage zum Ansatz kommen kann. Und welchen Anteil dürfen die besonderen durch die Heranschaffung, Lagerung, Versicherung und den Vertrieb der Waren entstandenen Kosten an dem Preise haben und wie groß darf der Anteil der Vergütung für die Verzinsung des eigenen und des fremden Betriebskapitals oder der Risikoprämie sein? Die Höhe dieser Anteile wird sich mit einer einigermaßen entsprechenden Sicherheit nie ermitteln lassen. Daraus ergibt sich, daß bei der Fixierung der Gestehungskosten nur fingierte Zahlen zu Grunde gelegt werden, so daß in der Praxis die vom Gesetz verlangte Feststellung des übermäßigen Gewinnes notwendig in den meisten Fällen zu Fehlsprüchen führen muß[42]).

[41]) Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 1916 S. 1096.

[42]) Vgl. Neukamp, Das Kriegswucherstrafrecht und seine Bedeutung für den Handel, a. a. O. S. 36/37.

Freilich muß zugegeben werden, daß ohne diese gesonderte Berechnung die ganze Verordnung schwer durchführbar wäre, daß ohne dies künstlerisch konstruierte Hilfsmittel die Kontrolle der Gewerbetreibenden durch Preisprüfungsstellen und sonstige Organe unmöglich wäre. Wenn aber ein Gesetz eines solchen künstlichen Hilfsmittels zu seiner Wirksamkeit bedarf, so beweist das am besten, daß es in seinen Voraussetzungen falsch ist und nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Die Forderung der Einzelberechnung wurde dadurch auf die Spitze getrieben, daß auch bei Waren gleicher Art eine Durchschnittsberechnung für unzulässig erklärt wurde[43]). Die von dem Vorsitzenden des Kriegsernährungsamtes aufgestellte Behauptung, die Preisstellung jeder einzelnen Partie sei das Normale, wird fast allgemein mit Recht für unrichtig gehalten. Selbst die Zentraleinkaufsgenossenschaft arbeitete mit Durchschnittspreisen und ihre Organe haben erklärt, ohne Durchschnittspreise nicht auskommen zu können. Diesen Standpunkt der Zentraleinkaufsgenossenschaft verteidigt Obst[44]) folgendermaßen: „Für die vom Reiche gegründete und mit zahlreichen Privilegien ausgestattete ZEG. in Berlin braucht dieser Grundsatz nicht zu gelten, weil sie keine Erwerbsgesellschaft ist und dauernd vom Reiche kontrolliert wird. Bei der Verschiedenheit der Einkaufspreise und der Größe ihres Umsatzes wird sie mitunter genötigt sein, Durchschnittspreise — z. B. bei der aus verschiedenen Ländern zu verschiedenen Preisen bezogenen Butter — zu Grunde zu legen. Täte sie es nicht, so müßte sie am gleichen Tage an die verschiedenen Einkaufsgesellschaften und Kommunen zu verschiedenen Preisen verkaufen." Die Begründung der Ausnahmestellung für die ZEG. ist nicht stichhaltig. Die durch die Preisprüfungsstellen ausgeübte Kontrolle ließe sich leicht darauf ausdehnen, wie die Durchschnittspreise für Waren glei-

[43]) Reichsgerichts-Entscheidung vom 2. V. 16. Jur. Woch. 1916 S. 1131.

[44]) Obst, Organisation und Tätigkeit der Preisprüfungsstellen a. a. O. S. 21 und ebenso in „Was ist Kriegswucher?" S. 13.

cher Art festgesetzt werden. Wenigstens dürfte sie kaum schwieriger sein als die Nachprüfung der Einzelberechnung.

Wohl die größte Umwälzung für das Wirtschaftsleben brachten die Entscheidungen des Reichgerichts, nach denen die Marktlage bei der Feststellung des Preises nicht mehr berücksichtigt werden sollte. In der ersten grundlegenden Entscheidung vom Februar 1916[45]) erklärte das Reichsgericht: „Die Marktlage bezeichnet nur eines der Verhältnisse, die bei Prüfung der Uebermäßigkeit des Gewinnes zu beachten sind." Weitere Urteile des Reichsgerichts von gleicher Tendenz stellten die Behauptung auf, daß man einen Unterschied zwischen Marktpreis und Marktlage machen müßte, daß über die Marktlage, auf die das Gesetz verweise, damit nichts gesagt werde, daß man einen bestimmten Marktpreis feststelle[46]). Bei dieser Begründung wurde aber außer acht gelassen, daß der Marktpreis sich nach Angebot und Nachfrage richtet und daß es ohne Marktpreis keine Marktlage gibt. Daher „beeinflußt" nicht nur die Marktlage den Marktpreis, sondern beide sind Bezeichnungen ein und desselben Wirtschaftsvorganges, gesehen unter einem verschiedenen Ausgangspunkt der Betrachtung. Wo ein Marktpreis festzustellen ist, spricht man auch von einer Marktlage, sodaß in gewissem Sinne diese beiden Bezeichnungen als synonym gelten können[47]). Trotzdem hat in später folgenden Entscheidungen das Reichsgericht in immer zunehmendem Maße die Existenz einer Marktlage geleugnet mit der Begründung, durch die eingetretene Warenknappheit sei ein wirksamer und gerechter Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage nicht mehr vorhanden, sodaß nur eine „Notmarktlage" als vorliegend angesehen werden könne[48]).

[45]) Reichsgerichts-Entscheidung vom 14. II. 16 Bd. 49 S. 398 ff.

[46]) Reichsgerichts-Entscheidung vom 4. V. 16, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1916 S. 874.

[47]) Vgl. Alsberg, Preistreiberei-Strafrecht S. 65.

[48]) Urt. des 4. Strafsenats vom 14. XI. 1916, Jur. Woch. 1917 S. 234.

An die Stelle des Marktpreises, der bei Beurteilung eines übermäßigen Gewinnes für unerheblich erklärt ist, setzt das Reichsgericht den „angemessenen Preis", der auf Grund der Gestehungskosten zu ermitteln ist. Der angemessene Preis bedeutet nichts anderes als eine Uebersetzung des alten „gerechten Preises", wie aus den amtlichen Kundgebungen und den Entscheidungen des Reichsgerichts klar hervorgeht. So heißt es in den preußischen Ausführungsbestimmungen zum Höchstpreisgesetz[49]): „Bei Feststellung des Höchstpreises ist das Interesse des konsumierenden Publikums zu berücksichtigen, daneben aber auch der Lage der Produzenten und Händler Rechnung zu tragen. Es muß dem Verkäufer ein den Verhältnissen entsprechender Nutzen verbleiben." Als Gegensatz zu dem übermäßigen Gewinn der Preissteigerungs-Verordnung hat das RG. für erlaubten angemessenen Gewinn den Friedensreingewinn am Stück erklärt. In der Preisprüfungsstellen-Verordnung endlich heißt es, die Preisprüfunsstellen sollen „aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten, die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise ermitteln[50])." Mag man aber die Forderung des gerechten oder angemessenen Preises als einen Rückgriff in mittelalterliche Verhältnisse beurteilen oder als einen Schritt in das ungeklärte Dunkel der sozialistischen Wirtschaftsform auffassen, immer wird einleuchten, daß der Boden der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse verlassen ist.

In normalen Zeiten bildete sich der Marktpreis nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Durch den Wettbewerb entstand ein Durchschnittspreis, der das Ergebnis der zahlreichen Geschäfte war, die denselben Erfolg zu erreichen suchten, nämlich möglichst großen Gewinn einerseits, möglichst niedrigen Preis andererseits. Wenn nun im Kriege die Nachfrage das Angebot übersteigt, so wird dies in einem er-

[49]) Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, 1914 S. 440.

[50]) Vgl. Le Coutre, a. a. O. S. 26, 27.

höhten Preise zum Ausdruck kommen. Die Steigerung des Preises, sofern er auf hinreichend breiter Grundlage von Angebot und Nachfrage ermittelt wird — und das dürfte man wohl bei einem Lande von der Ausdehnung des Deutschen Reiches einschließlich der besetzten Gebiete und der verbündeten Länder annehmen — wird aber auch unter solchen Umständen durch den immerhin noch vorhandenen Wettbewerb in gewissen Schranken gehalten und ermöglicht ohne Zweifel die Bildung eines einwandfreien Marktpreises.

Sicherlich muß anerkannt werden, daß der Verbrauch der für das Leben notwendigen Güter nicht nur von dem Preise, sondern in erster Linie von dem Bedürfnis abhängig ist. Durch die Preissteigerungs-Verordnung sollte erreicht werden, daß die Masse der Bevölkerung die lebensnotwendigen Güter zu einem erschwinglichen Preise erhielt. Zur Erreichung dieses Zieles wurden aber die beiden Grundpfeiler des Wirtschaftslebens, das Gesetz der Preisbildung von Angebot und Nachfrage und die freie Konkurrenz zum Wanken gebracht. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß der Preissteigerungs-Verordnung nicht der erwartete Erfolg beschieden war, und immer neue Gesetze zur Bekämpfung des Kriegswuchers nötig wurden.

III. Der Kriegswucher als Kettenhandel.

So schreitet die begriffliche Bestimmung des Kriegswuchers immer weiter fort und dauernd neue Erscheinungen im Kriegswirtschaftsleben müssen der gesetzlichen Wucherbekämpfung und -bestimmung anheimfallen. Die erste von diesen Erscheinungen war der sogenannte K e t t e n h a n d e l, der von Lehmann[54]) sehr bezeichnend „ein Kind der Preissteigerungs-Verordnung" genannt wird. Unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen wäre die Einschiebung von unnötigen Zwischengliedern im Handel unmöglich. Bei freiem Wettbewerb siegt das billigste Angebot, d. h. derjenige, der die Ware auf dem kürzesten und billigsten Wege an den Verbraucher heranführt.

[54]) Lehmann, a. a. O. S. 46.

Eine straff durchgeführte Höchstpreisgesetzgebung mußte zu einer Verkürzung der Zwischenhändlerkette führen. Weil der Gewinn nach oben begrenzt war, mußten Produzent und Großhändler soweit als möglich an den Verbraucher heranzukommen suchen, um den erlaubten Gewinn unter Ausschaltung des Zwischenhandels möglichst für sich zu erhalten.

Die Preissteigerungsverordnung hat dagegen in umgekehrter Weise eine Verlängerung der Zwischenhandelskette verursacht. Dies wird in der von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts herausgegebenen Schrift „Der Kettenhandel als Kriegserscheinung" von Hirsch und Falck an einer Reihe von Fällen dargelegt, von denen als besonders markant die folgenden beiden angeführt seien.

In dem einen Falle haben zwei Posten von 500 und 200 Kisten kondensierter Milch innerhalb von 5 Tagen achtmal den Besitzer gewechselt, wodurch der Preis für die einzelne Kiste von 33 auf 41,50 Mark bzw. von 30 auf 36,50 Mark erhöht worden ist. In einem anderen Falle wurde ein Posten Rindfleisch in der Zeit vom 1. bis 4. Mai 1916 elfmal umgesetzt, ohne an den Verbraucher zu gelangen. Dadurch wurde eine Steigerung des Preises von 91 300 Mark auf 157 000 Mark hervorgerufen.

Die Bekämpfung des Kettenhandels ist auf mannigfache Art mit mehr oder weniger gutem Erfolge unternommen worden. Zunächst wurde der Kettenhandel als unlautere Machenschaft im Sinne des § 5, III der Preissteigerungs-Verordnung aufgefaßt und für strafbar erklärt, sofern er mit der Absicht der Preissteigerung verbunden war. Allein diese Absicht ist schwer nachzuweisen und war in den meisten Fällen garnicht vorhanden.

Ein weiterer Versuch, den Kettenhandel auszuschalten, besteht in der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915. Der Zweck dieser Bekanntmachung war es, als Zwischenhändler Personen auszuscheiden, die sich erst seit Ausbruch des Krieges dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs zugewandt hatten, in dem neuen Handelszweige

ohne Sachkenntnis waren und sich lediglich die günstige Gelegenheit großen mühelosen Gewinns nutzbar machten[52]). So waren an einem umfangreichen Kettenhandel beteiligt ein Artist, ein ehemaliger Wäschefabrikant, der Inhaber einer Konzertagentur, ein Terrainmakler usw.[53]). Der Erfolg der Bekanntmachung war unbedeutend, da die Behörden den Begriff der Unzuverlässigkeit in der Regel nur auf Fälle der Zuwiderhandlungen gegen Gesetze beschränkten, welche nach § 1, II der Bekanntmachung und den preußischen Ausführungsbestimmungen als „insbesondere" zu berücksichtigende Tatsachen galten.

Der Umstand, daß sich der Kettenhandel erfahrungsgemäß der Zeitungsanzeigen bediente, führte zu der Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen vom 16. Dezember 1915. Diese verbot die sogenannten Chiffre-Anzeigen, um die Kontrolle zu erleichtern und die Verfolgung spekulativer Zurückhaltung von Waren, wucherischer Preisforderung und Täuschung des Publikums durch unrichtige Angaben zu ermöglichen.

Allein alle diese Maßnahmen hatten sehr geringen Erfolg. Daher suchte man dem Kettenhandel energischer zu Leibe zu gehen und dies sollte durch die sogenannte Kettenhandelsverordnung vom 24. Juni 1916 erreicht werden, die von dem Reichsernährungsamt kurze Zeit nach seiner Errichtung ausgearbeitet war. Zum Zweck einer erhöhten Wirksamkeit der Verordnung wurden bald darauf in den größeren Staaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg) Kriegswucherämter errichtet, die neben der Förderung der Kriegswucherbekämpfung sonstiger Art die Polizeibehörden bei der Aufklärung wichtiger oder schwieriger Fälle, zu denen in erster Linie verwickelte Kettenhandelsfälle zu rechnen sind[54]), auch ohne besonderen Auftrag durch Entsendung von Beamten unterstützen sollten.

[52]) Preußische Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1915 und 2. August 1916. Min.-Blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1915 S. 246, 1916 S. 281.

[53]) Conrad, a. a. O. S. 74.

[54]) Conrad, a. a. O. S. 21 ff.

Die Kettenhandelsverordnung macht den Handel mit Lebens- und Futtermitteln von einer Handelserlaubnis abhängig, bei deren Fehlen hohe Strafen angedroht werden. Diese Handelserlaubnis soll u. a. da verweigert werden, wo „für den in Rede stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt[55])." Ebenso werden bestimmte Zeitungsanzeigen, die den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln betreffen, nur mit polizeilicher Genehmigung zugelassen, bzw. mit Genehmigung der Preisprüfungsstellen an den Orten, in denen Preisprüfungsstellen errichtet sind. Durch diese Maßnahme wollte man besonders auch den Kettenhandel verhüten, wie aus einem Erlaß des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 30. 1. 17 hervorgeht, weil durch gewisse Anzeigen „die Händler veranlaßt werden, Waren, die sich bereits im Kleinhandel befinden, in großen Posten wieder aufzukaufen, um sie von neuem zum Gegenstand der Spekulation und des Kettenhandels zu machen[56])."

Die wichtigste Bestimmung der Verordnung enthält der § 11. „Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft."

Damit ist der Begriff des Kettenhandels in die Wuchergesetzgebung eingeführt, ohne eine genauere gesetzliche Definition desselben. In der vom Kriegsernährungsamt herausgegebenen Schrift über den Kettenhandel wird von Falck die Ansicht vertreten, daß der Kettenhandel strafbar sei, auch wenn er nicht den Charakter der unlauteren Machenschaft an sich trage. Falck[57]) definiert: „Der Kettenhandel ist schlechthin jede Einschiebung eines wirtschaftlich unnützen Zwischen-

[55]) Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 29. VI. 1916, Min.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung 1916 S. 205.

[56]) Conrad, a. a. O. S. 78, 79.

[57]) Falck, in Hirsch und Falck, „Der Kettenhandel als Kriegserscheinung, a. a. O. S. 54.

gliedes in den Verteilungsprozeß der Ware." Lehmann[58]), der das charakteristische Merkmal der unlauteren Machenschaften nicht ausschließen will, bestimmt den Kettenhandel als „das Einschieben eines Zwischengliedes in den Umlauf der Ware, das deren Weg zum Verbraucher in einer kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Weise verlängert oder erschwert und dadurch die Ware verteuert." In einer solchen Ausnützung der Kriegswirtschaftsverhältnisse sei, objektiv betrachtet, eine unlautere Machenschaft zu finden. Damit wird von Lehmann die zu weitgehende Auslegung der Verordnung durch Hirsch abgelehnt. Doch auch Lehmann ist der Ansicht, daß durch die Verordnung der objektive Kettenhandel, die nicht vorsätzliche Schiebung unter Strafe zu stellen sei, wenn er ausführt: „Die Kennzeichnung des Kettenhandels als unlautere Machenschaft solle die Bestrafung einer fahrlässigen Zuwiderhandlung nicht ausschließen. Auf die Absicht der Preissteigerung komme es nicht an."

Die für die Praxis maßgebende Bestimmung des Kettenhandels durch das Reichsgericht erfolgte in der Entscheidung vom 23. 3. 1917[59]). „Kettenhandel im Sinne der Kriegsverordnungen ist das Einschieben eines Zwischengliedes in den Verteilungsprozeß einer Ware, das für die allgemeinen Bedürfnisse der Kriegswirtschaft unnütz ist und lediglich aus eigensüchtigen Interessen erfolgt." An dieser Bestimmung, der sich im wesentlichen auch Neukamp anschließt, hat das Reichsgericht in späteren Entscheidungen festgehalten.

Zu weitgehend ist der von Bendixen[60]) vertretene Standpunkt, daß es Kettenhandel überhaupt nicht gäbe. Dem widersprechen die oben angeführten Beispiele. Allein den Ausführungen von Bendixen liegt ein richtiger Gedanke zu Grunde. Für die normale Wirtschaft kommt der Kettenhandel mit seinen schädlichen Folgen nicht in Frage. Erst die Kriegsgesetzgebung, die die wirtschaftlichen Verhältnisse umgestalten zu können glaubte, hat sie hervorgerufen. Gerade die Behauptung, daß im Kriege von einer Marktlage nicht die Rede sein könne, wird am schlagendsten durch den Kettenhandel widerlegt. Denn eine Ware kann nur bis zu dem Preise im Zwischenhandel verbleiben, wo Aussicht besteht, daß sich noch ein Käufer findet. Beträgt der mögliche Gewinn zwischen Einkaufspreis und Verkehrswert bzw. Marktpreis beispielsweise 50, der nach der Preissteigerungs-Verordnung für den einzelnen am Umlauf beteiligten Händler erlaubte Gewinn nur 10, so wird die Ware noch viermal umgesetzt werden können, bis sie an den Verbraucher gelangt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß in dem Auftreten des Kettenhandels ein Durchbrechen der tatsächlichen Verkehrsanschauung zu sehen ist, der Kettenhandel ist ein Versuch, das fest eingewurzelte Gesetz von Angebot und Nachfrage, durch welches der Verkehrswert einer Ware gebildet wird, wieder zur Geltung zu bringen. Die im Volke allgemein herrschende Anschauung, daß jeder für seine Waren so viel nehmen könne, wie ihm angeboten wird, brach sich damit Bahn trotz der entgegenstehenden Gesetze. Von diesem Standpunkt betrachtet, ist der Satz Bendixens, daß es keinen Kettenhandel gäbe, als richtig anzuerkennen.

Das Verbot des Kettenhandels mit Lebens- und Futtermitteln wurde sehr bald auf andere Handelszweige ausgedehnt. Am schärfsten wurde es durch die Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. 9. 16[61]) auf diesem Handelsgebiet durchgeführt. Nach § 3 dieser Verordnung durften Schuhwaren vom Großhändler nur an den Kleinhändler, von diesen nur an Verbraucher abgesetzt werden.

[58]) Lehmann, a. a. O. S. 50.

[59]) Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 50 S. 261.

[60]) Bendixen, in dem Gutachten über Kettenhandel, Abschnitt 4 führt aus: „Der Glaube, daß der Kettenhandel die Ernährung des Volkes beeinträchtige, ist in der Tat ein leerer Wahn. Immerhin empfahl es sich zur öffentlichen Beruhigung die unlauteren Elemente aus dem Lebensmittelhandel zu entfernen.

[61]) RGBl. 1916 S. 1077.

Ebenso wurde der Kettenhandel mit Textilien und Textilersatzstoffen, Arzneimitteln und Tabakwaren unter Strafe gestellt.

IV. Kriegswucher als Schleichhandel.

Wenn durch die gesetzlichen Maßnahmen gegen den Kettenhandel dieser auch nicht aus der Welt geschafft werden konnte, so wurde er doch erheblich eingeschränkt. Allein auch jetzt erwies sich die wirtschaftliche Wirklichkeit stärker als alle Gesetze. Infolge der Schwierigkeiten, die die öffentliche Bewirtschaftung mit sich brachte, und der Furcht, sich gegen die Kriegswuchergesetze zu vergehen, hatte der redliche Kaufmann in vielen Fällen sich jeder geschäftlichen Tätigkeit enthalten. Es bildete sich nun in immer größerem Umfange ein geheimer Handel, der unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften die Waren, insbesondere Lebensmittel, dem Verbraucher zuführte. Durch diesen sogenannten Schleichhandel wurde aber, wie Neukamp[62]) mit Recht betont, die wohltätige Absicht des Gesetzgebers, für die Allgemeinheit erschwingliche Preise zu erhalten, nicht nur völlig vereitelt, sondern geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Denn der Schleichhandel bewirkte eine, sogar über den bei freier Wirtschaft gebildeten Verkehrswert gehende Verteuerung der Waren, weil der Verkäufer wegen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung eine Risikoprämie verlangte, die von dem Käufer, der Dringlichkeit des Bedarfs und Kaufkraft vereinigte, gern gezahlt wurde. Die Bekämpfung des Schleichhandels durch die schon bestehenden Kriegswuchervorschriften war von so geringem Erfolge, daß man sich genötigt sah, durch die Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. 3. 18 einen neuen Kriegswuchertatbestand der bisherigen Gesetzgebung hinzuzufügen.

Entgegen der Kettenhandels-Verordnung wird hier der Begriff des Schleichhandels gesetzlich festgelegt. Danach ist Schleichhandel der gewerbsmäßige Erwerb von Lebens- oder Futtermit-

[62]) Neukamp, Das Kriegswucherstrafrecht und seine Bedeutung für den Handel, a. a. O. S. 20.

teln, für die Höchstpreise festgesetzt sind, oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften, oder unter Verleitung eines anderen zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem anderen begangenen Verletzung der Vorschriften zur Weiterveräußerung oder das Erbieten zu einem solchen Erwerbe. Ebenso wird die gewerbsmäßige Vermittlung solcher Geschäfte oder das Erbieten zu einer solchen Vermittlung unter Strafe gestellt.

Der offenbare Zweck der Verordnung ist es, die Abwanderung der rationierten Lebensmittel an die Meistbietenden zu verhindern. Die Verordnung war nötig, um das wankende Gebäude der Zwangswirtschaft und Kriegswuchergesetzgebung, die eng miteinander verknüpft sind, zu stützen und bildet einen gewissen Abschluß dieser Gesetzgebung. Es sollte in erster Linie auch die letzte Möglichkeit der früheren Wirtschaftsform, der Preisbildung nach Angebot und Nachfrage, ausgeschaltet werden, und zu diesem Zweck waren die Strafen bei Vergehen gegen die Schleichhandelsverordnung sehr hoch. Trotz dieser hohen Strafen hat auch die Schleichhandelsverordnung nicht die erwarteten Erfolge gehabt, sondern der Schleichhandel, die Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, hat dauernd an Umfang zugenommen. Dieser Umstand findet seine Ursache zum großen Teil in der Fassung der Verordnung selbst. Denn nach der Schleichhandelsverordnung ist nur der Händler strafbar, nicht der Erzeuger der Ware, dieser auch dann nicht, wenn er sie — selbst unter vorsätzlicher Verletzung der zur Verkehrsregelung ergangenen Vorschriften — gewerbsmäßig veräußert. Denn der Erzeuger hat die Ware nicht gewerbsmäßig erworben. So kann z. B. ein Bauer, der die von seinen Hühnern gelegten Eier der Gemeinde oder dem Kommunalverband — entgegen den ergangenen Verordnungen — nicht geliefert, sondern selbst weiter veräußert hat, nicht wegen Schleichhandels bestraft

werden. Ebenso sind die industriellen Werke, die für ihre Arbeiter, oder die Gemeinden, die für ihre Bürger von einem Schleichhändler Lebens- oder Futtermittel erwerben, nach der Schleichhandelsverordnung straflos, obwohl sie die Waren zur Weiterveräußerung ankaufen. Denn es liegt hier kein gewerbsmäßiger, d. h. auf Gewinnerzielung gerichteter Erwerb vor, sofern sie, wie anzunehmen, die erworbenen Waren ohne eigenen Nutzen an ihre Arbeiter oder Bürger abgeben[63]). Folgerichtig hätte der Gesetzgeber zur Erreichung des erstrebten Zieles auch diese Arten des Schleichhandels unter Strafe stellen müssen, um jedes Abwandern von staatlich bewirtschafteten Waren zu verhindern. Es ist daher erklärlich, daß auch andere Personen dem Beispiele der Kommunen und industriellen Unternehmungen folgten und die Wirkung des Gesetzes ausblieb. Ein anderer Umstand, der ebenfalls die Wirksamkeit der Schleichhandelsverordnung in hohem Maße beeinträchtigte, war die gesteigerte Kaufkraft eines großen Teiles der Bevölkerung. Der Staat mit seiner damals noch unbegrenzten Zahlungsfähigkeit hatte bei seinem steigenden Bedarf weniger auf den Preis als auf schnelle Lieferung Wert gelegt, wie es z. B. die großen Lohnerhöhungen bei dem Hindenburgprogramm ersichtlich machen. Die Folge davon war, daß die Einkommenshöhe eines großen Teiles der Bevölkerung wesentlich gesteigert war. Erhöhtes Einkommen hat wiederum eine größere Zahlungswilligkeit und in der Regel das Streben nach Verbesserung der Lebensführung zur Folge. Der hieraus sich ergebende Warenhunger großer Bevölkerungsschichten ließ sich auch durch die Schleichhandelsverordnung nicht eindämmen und verursachte in zahlreichen Fällen deren Umgehung.

V. Kriegswucher nach der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918.

Durch die Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918 wurde die Kriegswuchergesetzgebung, übermäßige Preissteigerung, Kettenhandel und Höchstpreisgesetzgebung, einheitlich geregelt. Im wesentlichen sind die Begriffsbestimmungen von den bis dahin erlassenen Gesetzen übernommen und nur geringe Abweichungen vorhanden.

[63]) Vgl. Neukamp, Das Kriegswucherstrafrecht und seine Bedeutung für den Handel, a. a. O. S. 21, 22.

Der Begriff des Kriegswuchers, der übermäßigen Preissteigerung, hat eine Erweiterung erfahren, indem die Berücksichtigung der Marktlage, die in der Preissteigerungsverordnung noch erwähnt war, in der Preistreibereiverordnung nicht mehr vorgesehen ist. Diese Erweiterung des Begriffs ist jedoch praktisch bedeutungslos, weil die Rechtsprechung des Reichsgerichts die Berücksichtigung der Marktlage als einer Notmarktlage in den meisten Fällen abgelehnt hatte. Die neue Fassung bedeutete also in dieser Beziehung nur die gesetzliche Fixierung der Auslegung des Reichsgerichts.

Für die Feststellung eines übermäßigen Gewinns sollen nach der amtlichen Begründung der Preissteigerungsverordnung die Gestehungskosten maßgebend sein. Der Vorschlag, den Verkehrswert einer Ware zu Grunde zu legen, wird als nicht gangbar bezeichnet, weil es „bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Waren und dem fortgesetzten Wechsel in den für die Preisbildung maßgebenden Verhältnissen unmöglich sei, die dem tatsächlichen Verkehrswert einer Ware entsprechenden Preise mit hinreichender Sicherheit zu ermitteln. Auch hätte das Beibehalten der bisherigen Grundlage des Tatbestandes den Vorteil, daß die in nahezu dreijähriger Nachprüfung erzielten Ergebnisse der Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts, für die Auslegung der Vorschrift verwertet werden könnten.“[64]) Demnach ist trotz aller Bedenken, die insbesondere von Fachkreisen geltend gemacht worden sind,

[64]) Amtliche Begründung der Preistreiberei V. O. im Reichsanzeiger Nr. 113 vom 15. Mai 1918 zu § 1 Nr. 1. Der Vorschlag, den Verkehrswert einer Ware bei der Feststellung des übermäßigen Gewinns zu Grunde zu legen, ist neben Neukamp S. 38 auch von Kirchberger a. a. O. und den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin in der Eingabe an den Reichskanzler vom 24. III. 1917 vertreten worden („Die Einhaltung des auf einwandfreier Grundlage ermittelten Marktpreises schließt eine Bestrafung aus.“).

mit einer nicht überzeugenden Begründung an der bisherigen Begriffsbestimmung festgehalten worden. Denn die Verschiedenheit der einzelnen Waren und der fortgesetzte Wechsel in den für die Preisbildung maßgebenden Verhältnissen haben in Friedenszeiten ebenfalls bestanden, ohne die Bildung eines Verkehrswertes, der allerdings gewissen Schwankungen unterworfen war, zu verhindern.

Einzelne bei der bisherigen Handhabung der Kriegswuchergesetze hervorgetretene Mängel sind durch die Preissteigerungsverordnung beseitigt.

Der Grundsatz, die Preise nur auf der Basis der Gestehungskosten zu berechnen, hatte dahin geführt, daß für Waren gleicher Art, deren Gestehungskosten verschieden waren, verschiedene Preise verlangt werden mußten. Dies wurde von Handelskreisen für unkaufmännisch und undurchführbar erklärt. Die Berechtigung dieser Ansicht ist durch die Preissteigerungsverordnung anerkannt, nach welcher gemäß § 2 Durchschnittspreise zugelassen sind, wenn sie nachweislich auf den verschiedenen Gestehungskosten und den verschiedenen Mengen der in ihn einbezogenen Gegenstände beruhen und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Gestehungskosten keinen übermäßigen Gewinn enthalten[65]).

Die Bestimmungen über Kriegswucher finden gemäß § 19 der Verordnung bei Lieferungen nach dem Auslande keine Anwendung. Denn nur der Schutz der deutschen Konsumenten ist Zweck der Kriegswuchervorschriften, keinesfalls aber der Schutz ausländischer Verbraucher, wie es das Reichsgericht nach dem früheren Recht entscheiden zu müssen glaubte.

Ferner kann der Reichskanzler gemäß § 20 der Verord-

[65]) Lobe, Kommentar zur Preistreiberei-V. O. Anm. 3 zu § 2, will diese Bestimmung dahin eingeschränkt wissen, daß es nicht angängig sei, Durchschnittspreise bei Waren verschiedener Qualität zu berechnen, beispielsweise gute Friedensware mit minderwertiger Kriegsware zusammenzuwerfen. Abgesehen davon, daß dieser letzte Fall wegen Fehlens von größeren Mengen Friedensware kaum in Betracht kommen dürfte, scheint diese Auslegung der Fassung des Gesetzes zu widersprechen.

nung für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände des täglichen Bedarfs Ausnahmen von den Höchstpreisen und den Vorschriften des § 1 Nr. 1 und 2 zulassen. Diese Erleichterung für den Einfuhrhandel erscheint durchaus gerechtfertigt, um die Mengen der Gegenstände des täglichen Bedarfs, welche für eine Verteilung in Deutschland zur Verfügung stehen, zu vergrößern. Vor dem Inkrafttreten der Preistreiberei-Verordnung konnte der Einfuhrkaufmann nur eine dem erhöhten Risiko entsprechende Risikoprämie veranschlagen und den Unternehmerlohn höher als sonst üblich bemessen, wenn die Einfuhr mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war oder nur durch besondere Geschicklichkeit und Sachkunde ermöglicht wurde. Diese Regelung war unzureichend, weil bei Waren, die Höchstpreisen unterworfen waren, besondere Preisbemessungen für den Einfuhrhandel regelmäßig nicht vorgesehen wurden, und weil die Gerichte die Verlustgefahr für gewöhnlich zu niedrig annahmen. Daher beantragten die Vertretungen des Einfuhrhandels die völlige Aufhebung der für die Preisbemessung gegebenen Schranken für die Einfuhrgeschäfte mit der Begründung, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des In- und Auslandes aus den verschiedensten Gründen — z. B. wegen Verkehrsschwierigkeiten, Kursverschiebungen, Aus- und Einfuhrverboten usw. — so großen Schwankungen unterworfen wären, daß eine genaue Berechnung des Risikos unmöglich wäre. Nur der Wagemut des Kaufmanns könne für die Allgemeinheit ersprießliche Ergebnisse liefern. Eine völlige Freigabe wurde aber abgelehnt, weil diese, wie die amtliche Begründung zur Preistreiberei-Verordnung ausführt, die Gefahr einer allzustarken für das Gesamtleben, insbesondere den Geldmarkt, schädlichen Einfuhr mit sich bringen könnte; sie könnte auch dem erhofften allmählichen Sinken der Preise entgegenwirken. Immerhin wurden die Ausführungen der Einfuhrkaufleute in gewissem Umfange als berechtigt anerkannt, die Freigabe von den Vorschriften über die Preisbemessung aber von einer Genehmigung des Reichskanzlers abhängig gemacht, um den Umfang der Einfuhrgeschäfte im Interesse der Allgemeinheit kontrollieren zu können.

Weiter ist ein Fehler der Höchstpreisgesetzgebung, die Strafbarkeit des Käufers, deretwegen in zahlreichen Fällen die Anzeige wegen Höchstpreisüberschreitung unterblieb, durch die Preissteigerungsverordnung abgestellt worden. Hiernach macht sich der Käufer nur strafbar, wenn er als Wiederverkäufer die Höchstpreise überschreitet oder den Verkäufer zur Ueberschreitung der Höchstpreise auffordert oder anreizt. Diese Strafbefreiung des (gezwungen) die Höchstpreise überschreitenden Käufers soll die Strafverfolgung des wuchernden Verkäufers erleichtern.

Endlich wird entgegen den bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichts durch § 3 der Verordnung festgestellt, daß eine Bestrafung wegen Kriegswuchers gemäß § 1 No. 1, 2 nicht erfolgen darf, wenn Höchstpreise oder von einer zuständigen Behörde festgesetzte Preise oder Vergütungen innegehalten werden. Als Behörden im Sinne dieses Paragraphen gelten nach der amtlichen Begründung auch Kriegsgesellschaften.

Diese letzte Bestimmung steht im Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen der Kriegswuchergesetzgebung. Durch sie wird zugestanden, daß nicht der erzielte Gewinn, sondern der erzielte Preis für die Bestrafung maßgebend sein soll. Ebenso wird der sonst eingenommene Standpunkt, daß es einen Marktpreis nicht gäbe, durch die in der amtlichen Begründung vertretene Ansicht, der behördlich festgesetzte Höchst- bzw. Richtpreis sei als Marktpreis anzusehen, durch diese Bestimmung aufgegeben. Derartige Widersprüche haben stets eine große Rechtsunsicherheit zur Folge und sind geeignet, die Wirksamkeit der Gesetzgebung in Frage zu stellen.

B. Die Ursachen des Kriegswuchers.

Für eine richtige Erkenntnis des Kriegswucherproblems und eine wirksame Bekämpfung desselben ist es von größter Bedeutung, seine Ursachen kennen zu lernen. Denn ebenso, wie bei der Erkrankung des menschlichen Körpers, so auch bei dem erkrankten Wirtschaftskörper, verspricht nur die Behandlung Erfolg, die bei der Bekämpfung in erster Linie von den Ursachen ausgeht, und nicht nur die äußeren Erscheinungen berücksichtigt.

I. Die Warenknappheit.

Im allgemeinen wird als Ursache des Kriegswuchers die Warenknappheit angesehen, die im Laufe des Krieges ständig zunahm. Eine solche Warenknappheit kann eintreten, wenn das Angebot an Waren geringer wird oder wenn der Bedarf steigt, sie muß in erhöhtem Maße eintreten, wenn beide Möglichkeiten zusammentreffen. Das Angebot an Waren ist einerseits von der Eigenproduktion eines Volkes, andererseits von der Wareneinfuhr aus anderen Ländern abhängig. Durch den Krieg wurden nun nicht nur die Handelsbeziehungen zu dem feindlichen Auslande, von dem vor dem Kriege wohl der größte Teil der von außerhalb bezogenen Güter kam, vollständig unterbunden, sondern auch die Bezüge von den neutralen Staaten wurden durch die englische Blockade, durch Erschwerungen in der Zufuhr und Zwangsmaßnahmen gegen die neutralen Staaten in ständig wachsendem Maße eingeschränkt, sodaß die Wareneinfuhr auf ein Minimum herabsank. Auch die Produktion im Inlande war ständig im Sinken begriffen. Bei der Industrie war es der dauernd wachsende Mangel an wichtigen Rohstoffen, bei der Landwirtschaft die geringeren Mengen des künstlichen Düngers, welche eine starke Verminderung der Produktion zur Folge hatten. Bei beiden gemeinsam wirkte produktionseinschränkend das Fehlen von Arbeitskräften, verursacht durch die Verminderung der Zahl der Arbeiter durch Einziehung, wie auch der Qualität der Arbeiter, indem statt der männlichen, kräftigen Arbeiter Frauen, Kinder, Greise und Gefangene herangezogen werden mußten.

Dem verminderten Angebot stand eine wesentliche Steigerung des Bedarfs gegenüber. In erster Linie war es wieder der Staat, der für Ausrüstung und Unterhaltung der ständig wachsenden Heere den größten Teil der Rohstoffe und Waren in Anspruch nahm. Daneben wuchs der Bedarf, besonders an lebensnotwendigen Gütern, der durch die Rationierung nur in unzureichender Weise befriedigt werden konnte, infolge der

zunehmenden Kaufkraft großer Bevölkerungsschichten in ständig zunehmendem Maße. Aus diesem wirtschaftlichen Zustand resultiert nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage eine Erhöhung des Preises, eine Teurung, die noch durch einige andere Umstände vergrößert wurde. In der Landwirtschaft wurde infolge Mangels an künstlichem Dünger und an Arbeitskräften die Wirtschaft immer weniger intensiv, der Ertrag geringer, infolgedessen wurden die Kosten für das einzelne Produkt immer höher. Die Nahrungsmittel mußten aus diesem Grunde im Preise steigen. Eine Verteuerung der Nahrungsmittel aber erhöhte die Kosten der Lebenshaltung und das hatte wieder eine Erhöhung der Arbeitslöhne und Gehälter zur Folge. Für die Lohnerhöhungen sind dann noch andere Faktoren von Bedeutung. In erster Linie war es die Verminderung des Angebots an Arbeitskräften, die durch die Einziehung von Arbeitern zum Heeresdienst verursacht wurde, dann aber auch die Dringlichkeit des Arbeiterbedarfs für die Rüstungsindustrie und die Bereitwilligkeit des Staates, wegen der Dringlichkeit des Bedarfs jeden Preis zu bezahlen, wodurch die Löhne noch weiter gesteigert wurden. Eine derartige Steigerung der Produktionskosten mußte ohne weiteres eine Erhöhung der Preise für die Produkte bewirken.

Endlich sei noch ein Umstand erwähnt, der sicherlich als eine wichtige Ursache der Preissteigerung anzusehen ist, nämlich die Vermehrung der Zahlungsmittel. Der dem Staate zur Deckung des Kriegsbedarfs eingeräumte Kredit hatte eine wesentliche Erhöhung des Notenumlaufs zur Folge. Den vermehrten Zahlungsmitteln stand eine gleiche oder gar geringer werdende Menge von Waren gegenüber, sodaß für den Erwerb einer bestimmten Warenmenge immer mehr Zahlungsmittel aufgewandt werden konnten. Die hierdurch verursachte Entwertung des Geldes nahm im Laufe des Krieges ständig zu und dürfte nicht unwesentlich zur allgemeinen Preissteigerung beigetragen haben.

Alle diese Umstände mußten zu einer Erhöhung des Preises führen, zu einer Teurung, die man jedoch nicht ohne weiteres als Bewucherung der Konsumenten bezeichnen kann.

Nun setzte die staatliche Preispolitik ein, deren Grundsätze zutreffend von Thieß[66]) in folgender Weise dargestellt werden. „Nicht die wirtschaftlichen Grundtatsachen, die auf den Preis wirken, wollte man ausschalten, nicht einen willkürlichen Preis erfinden, sondern vielmehr den richtigen, angemessenen, den aus den erreichbaren Vorräten und dem dauernden Bedarf sich ergebenden Preis auffinden. Ihm sollten nur die weiteren Preiseinflüsse, die Folgen der Angstnachfrage, des eigensüchtigen Aufspeicherns, der spekulativen Zurückhaltung, die Ausnützung vorübergehender Verkehrsstockung und eigener wirtschaftlicher Uebermacht, die neu einsetzende Privatmonopolbildung ferngehalten werden." Neben diesem Grundsatze trat im Verlauf des Krieges immer mehr der widersprechende Gedanke in den Vordergrund: „Teilweise wollte auch die Gesetzgebung dem Steigen der Preise nicht folgen, weil im Herbst 1915 in der öffentlichen Meinung die zuversichtliche Auffassung herrschte, man könne weitgehend eine konsumentenfreundliche Politik treiben und die im freien Verkehr entstandenen Preise durch entschiedene Maßnahmen herabdrücken[67])."

Diese einander widersprechenden Grundsätze wurden zunächst mit Hilfe der Höchstpreisgesetzgebung durchgeführt. Zu Beginn des Krieges entsprachen die staatlichen Höchstpreise wenigstens einigermaßen dem aus Angebot und Nachfrage sich ergebenden Marktpreise und so lange konnte man eine gewisse Wirksamkeit derselben beobachten. Allmählich jedoch wurde die Differenz zwischen Höchstpreis und Marktpreis immer größer. Die staatliche Politik bekannte sich immer mehr zu dem Grundsatz, die Preise unter dem Werte der Waren halten zu wollen. Die Ueberschreitung der Höchstpreise bis zum Verkehrswert war im Sinne der bisherigen wirtschaftlichen und moralischen Anschauungen keine verwerfliche Handlung, die Uebertretung der Höchstpreise also ein reiner Gesetzesverstoß. Nicht also die Warenknappheit, sondern die

[66]) Thieß, Höchstpreispolitik a. a. O. S. 8.
[67]) Thieß, Höchstpreispolitik a. a. O. S. 20.

staatliche Preispolitik war eine Ursache der Kriegswuchererscheinung.

II. Die moralischen Ursachen.

Die Preissteigerungsverordnung, die formell eine Rückkehr zum Friedenswucherrecht bedeutet, ist ihrem Inhalte nach und infolge der Auslegung durch das Reichgericht ebenfalls dem Grundsatz des Herabdrückens der Preise unter ihren Verkehrswert und der Ausschaltung der wirtschaftlichen Grundtatsachen treu geblieben, wie ja auch die Höchstpreisgesetzgebung nach ihrem Inkrafttreten nicht aufgehoben wurde. Und auch die weiteren gesetzlichen Maßnahmen (Verordnung gegen Kettenhandel, Schleichhandel und Preistreiberei) setzten diesen ungleichen Kampf fort. Die Folge davon war, daß die Achtung vor den Gesetzen immer mehr nachließ, die Demoralisation wuchs. Ein weiterer Umstand, der die allgemeine Demoralisation begünstigte, war die Einführung einer neuen Geschäftsmoral, welche dem Kaufmann durch Gesetzgebung und Rechtsprechung aufgezwungen wurde. Vor dem Kriege war es das Streben jedes anständigen Kaufmanns, seine Abnehmer reell und billig zu bedienen, d. h. möglichst gute Waren zu einem möglichst billigen Preise zu liefern. Unter diesen Bedingungen aber trotzdem einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, sei es durch billigen Einkauf, durch großen bzw. schnellen Umsatz oder durch geschickte Verminderung des Verderbs der Waren, galt als kaufmännische Tüchtigkeit und wurde allgemein als moralisch einwandfrei angesehen. Den Gewinn kalkulierte der Kaufmann durch prozentuale Zuschläge auf den Einkaufspreis der Waren, wobei einzelne Waren häufig mit einem Verlust verkauft wurden, der durch höhere Zuschläge bei anderen Waren ausgeglichen wurde. In diesen Zuschlägen waren Risikoprämie, Unternehmereinkommen und Kapitalzins für eigenes oder Leihkapital enthalten, jedoch wurden diese Posten ebenso wie die Geschäftsunkosten regelmäßig für eine längere Geschäftsperiode, jährlich oder halbjährlich, bei Aufstellung der Bilanz in Anschlag gebracht.

Diese Art der Geschäftsführung wurde durch die Preissteigerungs-Verordnung und ihre Auslegung vollkommen umgestoßen. Der Kaufmann sollte nun den Gewinn jeder einzelnen Ware gesondert berechnen, den Verlust bei der einen Ware durch Gewinn bei einer anderen auszugleichen, war verboten, nicht einmal für Waren gleicher Art mit verschieden hohem Einkaufspreis Durchschnittspreise zu nehmen, war erlaubt. Für die Höhe des Gewinns an jeder Ware sollte der Friedensgewinn maßgebend sein, nicht aber der prozentuale, sondern der Stücknutzen der einzelnen Ware sollte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Durch solche Umänderung der Geschäftsmethode wurde das Streben des Kaufmanns, sich billig und gut einzudecken, unmöglich gemacht. Denn ob er billig oder teuer einkaufte, sein Gewinn blieb der gleiche.

Ganz klar wird der Standpunkt des RG., welcher die neue kaufmännische Moral bedingt, in einer Entscheidung vom 13. Februar 1917 ausgesprochen. Hiernach muß ein Kaufmann, der die verkaufte Ware erst nach Abschluß des Kaufvertrages erwirbt, den vereinbarten Kaufpreis ermäßigen, wenn er die Ware so billig einkauft, daß er bei Forderung des Vertragspreises einen übermäßigen Gewinn erzielen würde. Demnach muß der Kaufmann den Verlust unbeschränkt tragen, da er in keinem Falle mehr als den vereinbarten Preis verlangen kann. So heißt es in der Entscheidung: „Daß auf diese Weise dem Verkäufer die Gefahr des Verlustes unbeschränkt überbürdet, die Gewinnaussicht aber gekürzt wird, ... diese Wirkung ist mit der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung in jedem Falle notwendig verbunden."

Daß durch diese Entscheidung die wesentlichsten Grundlagen des kaufmännischen Handelns erschüttert werden müssen, wurde schon in der Eingabe der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 24. März 1917 hervorgehoben und von Lehmann (S. 28 und 40/41) als berechtigt anerkannt. Der Erfolg war, daß jedes einigermaßen riskante Geschäft unterblieb und besonders der redliche Kaufmann sich von den Geschäften fernhielt, um sich nicht einer Bestrafung wegen Kriegswuchers auszusetzen.

Dazu kam, daß die besten Elemente im Heere standen und im Lande das Drückebergertum insbesondere von fremdstämmigen Personen[68]) sich immer mehr breit machte. Diese Elemente, bei denen Egoismus und Gewinnsucht die erste Rolle spielten, trieben die Preise noch weit über den Verkehrswert hinaus.

Der höchste Grad von Demoralisation dürfte aber wohl darin zu sehen sein, daß sogar amtliche Stellen mit einer Umgehung der Kriegswuchervorschriften rechneten und die Verteilung von sogen. Nährmitteln, wie Keks, Zwieback, Graupen, Suppenwürfeln usw., danach einrichteten. So schreibt der Vorsitzende des städtischen Lebensmittelamts in Stuttgart, Dr. Elsas, in den Beiträgen zur Kriegswirtschaft unter dem Titel: „Die Nährmittelverteilung im Kriege" (S. 7) folgendes: „.... In anderen Fällen, wie bei Keks und Zwieback, stand von vornherein fest, daß im Falle einer allgemeinen Regelung die Unterverteilung auf den Kopf des einzelnen Verbrauchers außerordentlich kleine Mengen entfallen würden. So lag es nahe, diese Lebensmittel vorzugsweise für diejenigen Bezirke vorzubehalten, in denen die Ernährungsschwierigkeiten besonders groß waren, und darüber hinaus sie nur noch für bestimmte Ernährungszwecke (Kinder- und Krankenernährung) zuzuweisen." Und aus einer anderen Stelle (S. 9) geht hervor, daß die Unterverteilungsverbände, welche wenig Selbstversorger zählten oder in dichtbevölkerten Industriebezirken lagen oder die aus sonstigen Gründen ernährungstechnisch schwerer zu versorgen waren, bei der Nährmittelverteilung bevorzugt werden sollten.

Damit wird zugegeben, daß die zugeteilten Lebensmittel allein für die Ernährung nicht ausreichten, und daß den Bezirken, in denen die Beschaffung von Lebensmitteln auf dem Wege des Schleichhandels erschwert war, von diesen amtlichen Stellen besonders berücksichtigt wurden.

[68]) Die Vorwürfe wegen der Nichtbeteiligung der Juden, insbesondere am Frontdienst, waren so schwer, daß sich das Kriegsministerium zu einer Umfrage bei dem Heere entschloß, durch welche die Beteiligung festgestellt werden sollte.

Die durch alle diese und noch andere Umstände herbeigeführte allgemeine Demoralisation war die andere schwerwiegende Ursache des Kriegswuchers.

C. Die Bekämpfung des Kriegswuchers.

I. Präventiv.

Die Bekämpfung einer unliebsamen Wirtschaftserscheinung wie die des Kriegswuchers kann von zwei verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. Entweder versucht man durch vorbeugende Maßnahmen, präventiv, das Eintreten einer solchen Erscheinung zu verhindern, oder man bekämpft die schon eingetretene Erscheinung durch repressive Maßnahmen. Im allgemeinen muß der vorbeugenden Bekämpfungsart der Vorzug gegeben werden, denn „Schadensverhütung ist besser als Schadensvergütung". Es ist jedoch unerläßlich, wenn vorbeugende Maßnahmen getroffen werden sollen, den Verlauf des Prozesses vorher genau zu kennen, weil ohne eine Kenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge im Kriege es schlechterdings unmöglich ist, wirksame Vorbeugungsmaßnahmen für den Kriegsfall zu treffen. Die Kenntnis und theoretische Untersuchung der Kriegswirtschaft als solcher ist vor dem Kriege ganz unbedeutend gewesen. Es ist das Verdienst von O. Neurath[69]) u. a. schon vor dem Kriege auf diesen Mangel hingewiesen zu

[69]) Vgl. zu dem Folgenden O. Neurath, a. a. O. S. 342 ff. Den Ausführungen von Neurath stimmt Schmid in seiner 1915 erschienenen „Kriegswirtschaftslehre" im wesentlichen bei, jedoch mit einer gewissen Erweiterung der Problemstellung. Schmid schreibt (S. 3): „Schon hat Neurath den Mahnruf zur Schaffung einer nationalökonomischen Sonderdisziplin unter dem Titel „Kriegswirtschaftslehre" erschallen lassen, deren Aufgabe als die Darstellung von den schädlichen und nützlichen Folgen des Krieges bezeichnet wird. Wir möchten dazu als weiteres Problem noch die Erforschung der wirtschaftlichen Ursachen der neuzeitlichen Kriege hinzufügen, welches Thema in dem Studienprogramm der Carnegie-Stiftung mit Recht einen sehr breiten Raum einnimmt. Dieses weite, neu zu

haben, indem er die Forderung aufstellte, neben der Friedenswirtschaftslehre die Kriegswirtschaftslehre als Sonderdisziplin zu behandeln.

1. Die Kriegswirtschaftslehre als Sonderdisziplin.

Wie Neurath zutreffend ausführt, sind weder in den üblichen Nachschlagwerken, wie dem Wörterbuch der Volkswirtschaft und dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, noch in den verbreiteten Hand- und Lehrbüchern Artikel zu finden, die den Krieg sowie die mit ihm zusammenhängenden Wirtschaftserscheinungen behandeln. Auch die Gesetze waren nur für den Frieden zugeschnitten. Vom Kriege kennt das BGB. nur den Hinweis auf Kriegsverschollenheit und Soldatentestament; aus der Rechtsprechung des HGB. erfuhr man, daß der Krieg als ein „unverschuldetes Unglück", des eingezogenen Angestellten keinen weiteren Anspruch auf Zahlung des Gehalts begründete. „Treu und Glauben" und „Verkehrssitte" konnten vom Richter nicht angewandt werden, weil keine geforderten Verträge vorhanden sind. Das StGB. endlich berücksichtigte den Krieg nur in den Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat und im § 329 hinsichtlich einiger Lieferungsverträge[70]).

Ueber einzelne finanzielle Fragen waren wohl in der Zeit kurz vor dem Kriege Schriften erschienen, die wertvolle Forschungsergebnisse brachten. Sie ersetzten jedoch nicht eine systematische Untersuchung des gesamten spezifischen Kom-

---

erschließende Gebiet der national-ökonomischen Forschung dürfte vielleicht am besten als „theoretische Kriegswirtschaftslehre" zu bezeichnen sein." Und an andrer Stelle (S. 6) fährt er fort: „Allein auch hier werden wir nicht leicht auf dem Wege allgemeiner Mutmaßung und Deduktion vorwärts kommen, vielmehr wird es der Sammlung eines sehr umfangreichen Tatsachenmaterials und sorgfältiger Einzelforschung bedürfen. ... Es ist jedoch an der Zeit, daß diese Lücke von der deutschen Wissenschaft durch methodische Untersuchungen ausgefüllt werde."

[70]) A. Hartwich, Kriegsurteile, Schmollers Jahrbuch 1917, 3. Heft, S. 393.

plexes[71]). Eine spezielle Theorie für den Kriegsfall hält Neurath schon deshalb für nötig, weil die Kriegskrisis von den sonst üblichen sich wesentlich unterscheidet. Die „normale" Wirtschaftskrisis nimmt einen langsamen Verlauf, indem sie die gesamte Volkswirtschaft zu einer sukzessiven Liquidation zwingt, und meist von einer bestimmten Stelle ausgehend sich auf andere Gebiete ausdehnt. Die Kriegskrisis hingegen tritt meist plötzlich ein und trifft alle Teile der Wirtschaft gleichzeitig.

Seit dem Erscheinen des Werkes von Joseph Lowe, The present state of England in regard of Agriculture, Trade and Finance with a comparison of the Prospects of England and France 1. Aufl. 1822, ist der Versuch nicht wiederholt worden, das Bild aller dieser Zusammenhänge zu entwerfen, und vor allem die Verschiedenheit der Realeinkommen festzustellen, auf das es in erster Linie ankommt. Lowe hat seine Aufgabe in ausgezeichneter Weise gelöst, wenn auch nicht allen seinen Ergebnissen zugestimmt werden kann. Die Zeit der napoleonischen Kriege hatte ihm reiches empirisches Material geliefert.

Nach Neuraths Ansicht war vor dem Weltkriege in weit allgemeinerer Form möglich, was Lowe skizzenhaft für ein konkretes Land zu leisten versuchte. Es würde eine Sonderdisziplin mit eigener Theorie entstehen, für welche Neurath den Namen Kriegswirtschaftslehre vorschlägt. Die Situation hielt Neurath für günstig, weil der spanisch-amerikanische Krieg, der Burenkrieg, der russisch-japanische Krieg, der türkische Krieg und der Balkankrieg kurz aufeinander gefolgt waren und bedeutsames empirisches Material gegeben hatten. Gerade der Balkankrieg zeige deutlich, wie mannigfach die Folgen sein könnten, die der Krieg in den betreffenden Volkswirtschaften hervorzurufen vermöge und wie unwahrschein-

---

[71]) Als Beispiele hierfür werden von Neurath ausgeführt: J. Rießer, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung, Jena 1909. A. Jöhr, Die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriegsfall, 2. Aufl. Zürich 1913. W. Sombart, Krieg und Kapitalismus, München und Leipzig 1913.

lich es sei, daß sich die Bedeutung des Krieges eindeutig und kurz formulieren ließe. Der Krieg verursache hier schwerste Störungen, dort nur geringfügige Veränderungen und wirke an anderen Stellen geradezu anregend. Die Kriegswirtschaftslehre müsse die Staaten in Gruppen teilen, je nachdem, ob Geldwirtschaft oder Naturalwirtschaft vorherrschend sei, ob die Grundbesitzverteilung gleichmäßig oder ungleichmäßig sei.

Die starke Vernachlässigung der Kriegswirtschaftslehre sieht Neurath in der nicht genügenden Elastizität der volkswirtschaftlichen Theorien. Denn selbst Nationalökonomen wie Oppenheimer[72]), die dem Krieg als Historiker und Soziologen eine ausreichende Würdigung zuteil werden ließen, führten seine Eingliederung in die Wirtschaftsordnung nicht durch.

Der Ausbau der Kriegswirtschaftslehre zu einer geschlossenen Theorie würde die Entfaltung der Volkswirtschaftslehre überhaupt sehr fördern, die Kriegswirtschaftslehre würde die Erforschung der konkreten Wirklichkeit intensiver, als es bisher der Fall war, ermöglichen.

Trotz dieser Anregung sind grundlegende Untersuchungen dieser Art vor dem Kriege nicht angestellt worden. Die natürliche Folge war, daß bezüglich der wirtschaftlichen Erscheinungen eine allgemeine Unkenntnis vorherrschend war, und besonders das Fehlen eines sogenannten wirtschaftlichen Generalstabes während des Krieges sehr unangenehm fühlbar wurde.

2. Die wirtschaftlichen Vorbereitungen.

Hauptsächlich aus diesem Grunde waren auch die wirtschaftlichen Vorbereitungen bei weitem nicht ausreichend. Nur die Eisenbahn, für die allerdings eine besondere Abteilung im großen Generalstabe schon lange bestanden hatte, und die Post bewiesen eine ausreichende Elastizität für die Anforderung des Weltkrieges. Zur Bekämpfung des Kriegswuchers standen außer dem Sachwucherparagraphen des Strafgesetzbuches nur noch der § 9 b des preußischen Gesetzes betreffend den Belagerungszustand vom Jahre 1851, nach welchem Kommandanten fester Plätze befugt waren, für gewisse Waren Höchstpreise in ihrem Bereich festzusetzen, zur Verfügung. Das Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 bedeutete nichts weiter, als eine Verallgemeinerung dieser Anordnung für das gesamte Deutsche Reich. Und das Ermächtigungsgesetz, auf Grund dessen die meisten Kriegswuchergesetze erlassen wurden, zeigt deutlich, daß man die kriegswirtschaftlichen Erscheinungen nicht kannte und erst nach ihrem Auftreten die nötigen Maßnahmen treffen wollte.

[72]) Oppenheimer, Der Staat. Frankfurt a. M.

II. Repressiv.

1. Die Höchstpreisgesetze.

Die repressiven staatlichen Maßnahmen, welche den Zweck haben, eine übermäßige Verteuerung der notwendigen Waren zu verhindern und die gewöhnlich als Kriegswuchergesetzgebung bezeichnet werden, sind zunächst das Gesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) und das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes war der Bundesrat ermächtigt, während der Dauer des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden als notwendig erwiesen. Derartige Maßnahmen mußten dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreten mitgeteilt werden und waren auf sein Verlangen aufzuheben. Das Ermächtigungsgesetz bildet die Grundlage für die meisten im Laufe des Krieges vorgenommenen Ergänzungen und Abänderungen des Höchstpreisgesetzes und der übrigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Kriegswuchers. Allgemein bekannt ist das Höchstpreisgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516). Aenderungen erfolgten am 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), am 23. September 1915 (RGBl. S. 603), am 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und am 22. März 1917 (RGBl. S. 253). Durch die Preistreiberei-Verordnung vom 8. Mai 1918 sind die Bestimmungen des § 6 No. 1 und 2 sowie des Abs. 2 und 3 des Höchstpreisgesetzes aufgehoben und durch § 4

dieser Verordnung ersetzt worden; No. 3—6 des § 6 sind aber bestehen geblieben.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes wurde vom Bundesrat die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 erlassen (RGBl. S. 501). Gemäß § 14 dieses Gesetzes hat der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 867) das Gesetz vom 10. Dezember 1914 außer Kraft gesetzt. Am gleichen Tage hat der Bundesrat eine neue Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle erlassen (31. Juli 1916, RGBl. S. 685). Dies letzte Gesetz ist auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit der die Strafbestimmungen enthaltenden Aenderung vom 23. März 1916 erlassen worden[73]).

2. Die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915.

Ebenfalls auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen ist die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467). Auch dieses Gesetz ist durch mehrere Bekanntmachungen geändert worden und zwar durch Bekanntmachung vom 22. August 1915 (RGBl. S. 415), vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) und vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183). Die Bestimmungen des § 5 der Bekanntmachung sind vollständig in die Preistreiberei-Verordnung vom 8. Mai 1918 übernommen und der § 5 durch die Preistreiberei-Verordnung (§ 21 No. 2) aufgehoben und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung erhält gemäß § 21

[73]) Das Metall-Höchstpreisgesetz vom 10. Dezember 1914 mußte auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen werden, weil erst durch die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 513) dem § 1 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 ein weiterer Abschnitt hinzugefügt wurde, nach welchem der Bundesrat auch für andere Gegenstände (als Nahrungs- und Futtermittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe aller Art) Höchstpreise festsetzen konnte.

Abs. 2 der Preistreiberei-Verordnung die Ueberschrift „Verordnung über die Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs".

Eine Ergänzung der Preistreiberei-Verordnung bildet die Bundesrats-Verordnung betr. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603). Ihre Anordnung steht den Verwaltungsbehörden zu, die von den Bundesstaaten dazu bestimmt sind.

Hierzu gehören auch die Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 827), verschärft durch § 12 der Kettenhandels-Verordnung vom 24. Juni 1916 und die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380).

3. Die Verordnung gegen den Kettenhandel.

Ein weiteres Kriegswuchergesetz ist die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581), die sog. Kettenhandels-Verordnung. Diese Verordnung ist auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401), vom Reichskanzler erlassen und hat eine Berichtigung am 26. Juni 1916 (RGBl. S. 674), eine Ergänzung am 29. Juli 1916 (RGBl. S. 861) und eine Abänderung am 16. Juli 1917 (RGBl. S. 626) erfahren.

In der Folge sind weitere Kettenhandelsverbote ergangen, zunächst durch die Verordnung über den Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 112), dann durch die Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (RGBl. S. 270) und endlich durch die Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juli 1917 (RGBl. S. 563). Den völligen Ausschluß des Kettenhandels bezweckt die Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (RGBl. S. 1077) und 19. Juli 1917 (RGBl. S. 637), die auch nach der Preissteigerungs-Verordnung in Geltung geblieben ist. Alle übrigen Kettenhandelsverbote sind

nach Inkrafttreten der Preistreiberei-Verordnung vom 8. Mai 1918 durch das allgemeine Verbot des § 1 No. 4, mit Gegenständen des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Kettenhandel zu treiben, ersetzt.

4. Die Verordnung gegen Preistreiberei.

Seit dem 1. Juni 1918 ist das wesentliche Kriegswucherrecht durch die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395 ff.) einheitlich zusammengefaßt. Auch diese Verordnung ist auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen. Sie bedeutet eine Kodifikation des Kriegswucherrechts, keine tiefeingreifende Neugestaltung, wie Alsberg[74]) zutreffend ausführt. Nur mit geringen Aenderungen sind die Begriffsbestimmungen in die Preistreiberei-Verordnung übernommen.

5. Die Verordnung gegen den Schleichhandel.

Eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung des Kriegswuchers, die jedoch in die Preistreiberei-Verordnung nicht aufgenommen wurde, ist die kurz vorher erlassene Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (RGBl. S. 112). Die Aufnahme dieser Verordnung in die Preistreiberei-Verordnung dürfte wohl deswegen nicht erfolgt sein, weil der Begriff des Schleichhandels den Begriffen der Preistreiberei-Verordnung nicht ohne weiteres als Spezialfall sich angliedern ließ, sondern neben ihnen einen selbständigen Charakter hat. Der Zusammenhang des Schleichhandels mit der Kriegswuchergesetzgebung ergibt sich jedoch deutlich daraus, daß die Schleichhandels-Verordnung dazu bestimmt ist, der Kriegswuchergesetzgebung eine durchgreifende Wirksamkeit zu verleihen.

Neben den speziell gegen den Kriegswucher gerichteten Gesetzen ist die öffentliche Bewirtschaftung von Waren mittelbar als staatliche Maßnahme zur Bekämpfung des Kriegswuchers zu erwähnen. Die Zwangswirtschaft begann mit der

[74]) Vgl. Alsberg, Preistreiberei-Strafrecht a. a. O. S. 5.

Beschlagnahme des Brotgetreides (Bekanntmachung vom 25. Januar 1915) und mußte allmählich immer weiter ausgedehnt werden, sodaß schließlich nur noch die ausgesprochenen Luxuswaren davon nicht betroffen wurden. Diese Zwangswirtschaft war zunächst von seiten der Regierung nicht beabsichtigt und ist auch wohl in der Hauptsache auf Anregung aus Konsumentenkreisen zurückzuführen, besonders auf die im Dezember 1914 gebildete Organisation des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen. Ohne die Zwangswirtschaft wäre die Durchführung der Kriegswucherbekämpfung, insbesondere die Höchstpreispolitik, vollständig gescheitert. Ob durch die Zwangswirtschaft die beste und zweckmäßigste Art der Versorgung gewährleistet wurde, läßt sich mit Sicherheit nicht behaupten, weil empirisches Material für andere Versorgungsarten nicht vorliegt. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß der moralische Eindruck auf die Bevölkerung im allgemeinen ein guter war und daß in politischer Hinsicht die Gegner durch die niedrigen Preise in Deutschland lange Zeit über die wahre Lage getäuscht worden sind. Eben so sicher ist aber auch, daß durch die bürokratische Wirtschaft, das Fehlen des Erwerbsinteresses, des Risikos und häufig der nötigen Fachkenntnisse große Mengen von notwendigen Gütern verdorben und der Allgemeinheit entzogen sind, wie es in diesem Maße bei der freien Wirtschaft nicht vorgekommen wäre.

Schluß.

Der Fortgang des Wuchers nach dem Kriege.

Die Maßnahmen gegen den Kriegswucher waren zu Beginn des Krieges von der Gesetzgebung nur als Provisorium gedacht, was besonders in der Festsetzung lokaler Höchstpreise Ausdruck fand. Erst allmählich entwickelte sich, verbunden mit starken Eingriffen in das Wirtschaftsleben eine systematische Bekämpfung, die ihren Abschluß in den Verordnungen gegen Schleichhandel und Preistreiberei erreichte. Doch herrschte trotzdem in legislativen und literarischen Kreisen[75]) der Standpunkt vor, daß nach dem Kriege, vielleicht nach einer kurzen Uebergangszeit, eine Rückkehr zu dem alten System der individualistischen Wirtschaftsform geboten wäre. Dieser Gedanke ist jedoch nicht zur Wirklichkeit geworden. Die staatliche Umwälzung vom 9. November 1918 hat die bis dahin erlassenen Preiswuchervorschriften in vollem Umfange bestehen lassen. Das Uebergangsgesetz vom 4. März 1919

[75]) Wenn auch nach der amtlichen Begründung zu § 20 der Freistreiberei V. O. vom 8. V. 1918 eine völlige Freigabe der Preisbildung für eingeführte Waren, wie es von den Vertretungen des Einfuhrhandels gewünscht wurde, nicht gewährt ist, so läßt doch die gemäß § 20 der V. O. ermöglichte Ausnahme von den Höchstpreisen oder den im § 1 Nr. 1, 2 enthaltenen Bestimmungen den Schluß zu, daß nach dem Kriege die Preiswuchergesetzgebung aufgehoben werden sollte, sobald es ohne Gefahr einer Schädigung des Gesamtwirtschaftslebens möglich wäre. Lehmann (a. a. O. S. 61, 62) hält die Zwangswirtschaft für ein notwendiges Uebel, das zwar während des Krieges und der Uebergangszeit unentbehrlich sei, aber, wie alle Ersatzmittel während der Kriegszeit mehr koste und weniger gut sei. Die formellen Wuchertatbestände würden wieder in der Versenkung verschwinden. Der gleichen Ansicht Neukamp, Das Kriegswucherstrafrecht und seine Bedeutung für den Handel, a. a. O. S. 51.

(RGBl. S. 285) ordnet auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169) ausdrücklich an, daß alle bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bis auf weiteres in Kraft bleiben, desgleichen alle vom Rat der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung bisher erlassenen und verkündeten Verordnungen. Zum Zwecke der Uebergangswirtschaft ist in dem Gesetz vom 17. April 1919 (RGBl. S. 349) eine vereinfachte Form der Gesetzgebung geschaffen worden. Die Reichsregierung kann während der Dauer der Nationalversammlung mit Zustimmung des Staatenausschusses und eines von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses von 28 Mitgliedern diejenigen Maßnahmen anordnen, welche sich zur Regelung des Ueberganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft als notwendig und dringend erweisen. Diese Verordnungen sind der Nationalversammlung alsbald zur Kenntnis zu bringen und auf ihr Verlangen aufzuheben. Auf Grund dieses Gesetzes ist eine Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (RGBl. S. 1909) erlassen worden. Nach dieser Verordnung sollen besondere Wuchergerichte bei den Landgerichten errichtet werden mit einer Besetzung von 3 Richtern, einschl. des Vorsitzenden und 2 Schöffen, von denen der eine dem Kreise der Verbraucher, der andere dem Kreise der Erzeuger oder Handeltreibenden angehören soll. Die Zuständigkeit dieser Sondergerichte erstreckt sich nach § 1 der Verordnung auf Verbrechen und Vergehen gegen die Schleichhandels-Verordnung, gegen die Preistreiberei-Verordnung, gegen das im Art. II §§ 2 und 3 der Verordnung erlassene Ausfuhrverbot lebenswichtiger Gegenstände und auf Vergehen gegen § 5 der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 in der neuen Fassung des Art. III No. 2 der Wuchergerichtsverordnung, sofern sich die Strafsache zu einer schleunigen Aburteilung eignet. Durch diese Verordnung soll demnach eine schnellere und energischere Durchführung der Kriegswuchergesetze erzielt werden und die Errichtung von Sondergerichten beweist, daß

an einen Abbau dieser Gesetzgebung vorläufig noch nicht gedacht wird. Allerdings hatte sich das Wucher- und Schiebertum in dem auf den Waffenstillstand folgenden Jahre in ganz unerhörter Weise breit gemacht. Ob aber die Androhung von noch so schweren Strafen das Uebel beseitigen wird, erscheint einigermaßen zweifelhaft. Erst der Erlaß von Gesetzen, die mit der vorherrschenden individualistischen Wirtschaftsform und den moralischen Grundanschauungen in Einklang stehen, und deren Durchführung möglich ist, werden die Achtung vor dem Gesetz und die Hebung der Moral zur Folge haben und den Wucher wieder zu einer Einzelerscheinung machen, wie er es vor dem Kriege gewesen ist.

Literaturverzeichnis.

Quellen und quellenähnliches Material.

Reichsgesetzblatt 1914 und folgende.

Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, Reichstagsdrucksache Nr. 26 vom 23. November 1914.

— 1. Nachtrag, Reichstagsdrucksache Nr. 29 vom 30. November 1914.
— 2. „ „ Nr. 44 vom 8. März 1915.
— 3. „ „ Nr. 73 vom 10. Mai 1915.
— 4. „ „ Nr. 74 vom 14. Mai 1915.
— 5. „ „ Nr. 107 vom 15. August 1915.
— 6. „ „ Nr. 147 vom 26. Novbr. 1915.
— 7. „ „ Nr. 162 vom 11. Dezbr. 1915.
— 8. „ „ Nr. 225 vom 12. März 1916.
— 9. „ „ Nr. 403 vom 26. Oktober 1916.
—10. „ „ Nr. 650 vom 5. März 1917.
—11. „ „ Nr. 1214 vom 17. Dezbr. 1917.

Preußische Gesetzsammlung Jahrg. 1914 ff.

Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, Jahrg. 1914 ff.

Mitteilungen für Preisprüfungsstellen, Jahrg. 1916 ff.

Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausgeg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Reichsernährungsamts:

Thieß und Wiedenfeld, Die Preisbildung im Kriege. Berlin 1916 (Heft 1).

Hansen und Arnold, Die Kartoffel in der Kriegswirtschaft, Berlin 1916 (Heft 2).

Hirsch und Falck, Der Kettenhandel als Kriegserscheinung, Berlin 1916 (Heft 3).

Stadthagen und Briefs, Die Preisprüfungsstellen, Berlin 1917 (Heft 22/23).

Hirsch, Die Preisgebilde des Kriegswirtschaftsrechtes, Berlin 1917 (Heft 24).

Elsas, Die Nährmittelverteilung im Kriege, Berlin 1918 (Heft 29).

Wiedfeld, Die Bewirtschaftung von Korn, Mehl und Brot im Deutschen Reiche, Berlin 1919, Heft 50—53.

Veröffentlichungen von Persönlichkeiten, welche bei der Bekämpfung des Kriegswuchers mittelbar oder unmittelbar mitgewirkt haben.

Conrad, Herbert, (Mitglied des Kriegswucheramtes in Berlin) Der Kriegswucher und seine Bekämpfung, Berlin 1917.

Hirsch, Julius, (Referent im Kriegsernährungsamt) Ueber die Berechnung von Durchschnittspreisen in der Kriegswirtschaft, Deutsche Wirtschaftszeitung, 1917, Märzheft.

Kühles, Carl, (Vorsitzender der Preisprüfungsstelle München) Kriegswucher, München 1918.

Lobe, Adolf, (Reichsgerichtsrat) Uebermäßiger Gewinn im Sinne von § 5 Nr. 1 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915, 23. März 1916, Leipzig 1916.

Lobe, Adolf, Preissteigerung, Handel und Reichsgericht. Offener Brief an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, Leipzig 1917.

Lobe, Adolf, Preistreibereiverordnung. Berlin 1918. Kommentar.

Neukamp, Ernst, (Reichsgerichtsrat) Kriegswucherstrafrecht. Jur. Woch. 1918 S. 74.

Neukamp, Ernst, Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr! Berlin 1917.

Neukamp, Ernst, Das Kriegswucherstrafrecht und seine Bedeutung für den Handel. Halle 1918.

Obst, Georg, (Vorsitzender des sächsischen Kriegswucheramts) Was ist Kriegswucher und wie bekämpfen wir ihn? Leipzig 1917, 2. Aufl.

Schäfer, (Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt, Mitarbeiter bei der Preistreiberei V. O. und an den Erläuterungen) Die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918, Mannheim 1918.

I. Allgemeine Literatur.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgeg. von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 3. Aufl. Jena 1911.

— Lexis, Art. Getreidehandel, Bd. IV.

— Lexis, Art. Wucher, Bd. VI.

— v. Böhm-Bawerk, Art. Zins, Bd. VI.

Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgeg. von Elster, 3. Aufl. Jena 1911.

— von Below, Art. Wucher, Bd. II.

Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 20. Aufl. Stuttgart 1892.

Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Teil II, 7—12. Aufl. München und Leipzig 1919.

Hildebrand, Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. 2. Jahrgang 1864, S. 1.

v. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, I. Bd., Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 9. Aufl. Tübingen 1911.

v. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. 2. Aufl. Innsbruck 1900.

Knies, Carl, Geld und Kredit. Berlin 1873, Bd. II, Der Kredit.

II. Sonderliteratur.

Alsberg, Max, Kriegswucherstrafrecht. 4. Aufl. Berlin 1918.

Alsberg, Max, Preistreibereistrafrecht (des Kriegswucherstrafrechts 5, unter Mitwirkung des Rechtsanwalts Dr. Kurt Peschke, völlig neu bearbeitete Aufl.). Berlin 1919.

Aelteste der Kaufmannschaft Berlin, 3. Aufl.: Wucher, Handel und Reichsgericht. Die Antwort der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin auf den offenen Brief des Herrn Reichsgerichtsrats Dr. Lobe.

Aelteste der Kaufmannschaft Berlin, 4. Aufl. Kriegswucher und Kettenhandel nach den Entscheidungen des Reichsgerichts. Berlin 1917.

Bendixen, Friedrich, Wucher und Kettenhandel, Zwei Gutachten, Hamburg 1918.

Bentham, Jeremias, Defense of Usury, 1787.

Caro, Leopold, Der Wucher, Leipzig 1893.

Le Coutre, Walter, Die Grundgedanken der deutschen Preispolitik im Weltkriege, 1914—1918, Berlin 1919.

Cathrein, Viktor, S. J., Abhandlung über die Studie: Das kirchliche Zinsverbot und seine Bedeutung von J. Landner, Graz 1918, in den Stimmen der Zeit, 49. Jahrg. 8. Heft S. 149 ff.

Delte, Der gerechte Preis, Deutsche Wirtschaftszeitung 1916 S. 697.

Eheberg, Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, Jahrb. für Gesetzgebung und Verwaltung, Bd. IV (1884) S. 55 ff.

Eheberg, Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880, Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, Bd. 8 (1884) S. 823 ff.

Eltzbacher, Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1915 S. 421 ff.

Funk, Carl, Zur Geschichte des Wucherstreits. Tübingen 1901 (Festgabe).

Hartwich, Alfredo, Kriegsurteile, Jahrbücher für Gesetzgebung und Verwaltung, 1917, 3. Heft S. 393.
Hofmann, Emil, Uebermäßiger Gewinn. Soziale Praxis, Bd. 26 Sp. 983.
Isopesco-Grecul, Das Wucherstrafrecht, Bd. I, 1906.
Kirchberger, Kriegsgewinn, Friedensgewinn und Verkehrswert. Juristische Wochenschr. 1918 S. 394 ff.
Lehmann, Heinrich, Wucher und Wucherbekämpfung in Krieg und Frieden. Leipzig 1917.
Landner, Josef, Das kirchliche Zinsverbot und seine Bedeutung. Graz 1918.
Mannstaedt, Heinrich, Preisbildung und Preispolitik in Krieg und Frieden. Jena 1916.
Neurath, Otto, Die Kriegswirtschaftslehre als Sonderdisziplin. Weltwirtschaftliches Archiv, 1913 S. 342 ff.
Plenge, Johann, Der Krieg und die Volkswirtschaft.
Rosenthal, Alfred, Uebermäßiger Gewinn. München 1917.
Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 2. Aufl. Tübingen 1867.
Samson, Benvenuto, Die Ueberspannung des Wucherbegriffs, Leipzig 1917.
Schiele, Georg, Die Wirkung der Höchstpreise, ein Kapitel aus der französischen Revolutionszeit (Tatflugschriften 13), 1916.
Schmid, Ferdinand, Kriegswirtschaftslehre, Leipzig 1915.
Schmidt, Richard, Wucher und Ausbeutung, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 7 S. 161 ff.
Sczesny-Neumann, Die Bekämpfung des Wuchers, Stuttgart 1916.
Sombart, Werner, Die Juden und das Wirtschaftsleben, 6. Taus., Leipzig 1911.
Sonnenfels, Ueber Wucher und Wuchergesetze. Wien 1789.
Sonnenfels, Ueber die Aufgabe: Was ist Wucher und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu tun? Wien 1789.
Stein, Leopold, Der Wucher und sein Recht. Wien 1880.
Thomsen, Andreas, Vierzig neue Bekämpfungsmöglichkeiten des Kriegswuchers, Hannover 1917.
Weber, Adolf, Preise und Wucher. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. X S. 178 ff.

Bemerkung: Die Arbeit ist abgeschlossen am 15. Juli 1920 und konnte daher die Schrift von Terhalle, Freie oder gebundene Preiswirtschaft? Jena 1920 nicht mehr berücksichtigen.

Lebenslauf.

Ich, Arthur Gustav Hermann Buchholz, wurde am 21. Juli 1887 in Klingbeck, Kreis Neustettin, als Sohn des Lehrers Gustav Buchholz geboren und gehöre dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnis an. Auf dem Königlichen Fürstin-Hedwig-Gymnasium zu Neustettin erlangte ich Ostern 1907 das Zeugnis der Reife. Ich wandte mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu, studierte zu diesem Zweck in Berlin und Königsberg Rechtswissenschaft und widmete mich später ausschließlich dem Studium der Nationalökonomie. Vom 1. Oktober 1913 an genügte ich meiner Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger bei dem Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1 und habe im Anschluß an meine Dienstzeit an dem Kriege bis zu meiner Entlassung am 17. Dezember 1918, nur unterbrochen durch zweimalige Verwundung, im kämpfenden Heere teilgenommen. Durch A. K. O. vom 22. 3. 1915 wurde ich zum Leutnant d. R. im Gren.-Rgt. 1 befördert und erhielt im Laufe des Krieges das E. K. II. und I. Klasse und das Verwundetenabzeichen in schwarz. Nach dem Kriege nahm ich meine Studien wieder auf und studierte während des Zwischensemesters 1919, des Sommer-Semesters 1919 und des Herbst-Zwischensemesters 1919 auf der Universität zu Greifswald National-Oekonomie.

Meine Lehrer für National-Oekonomie waren die Herren: Professor Dr. Gerlach und Professor Dr. Hesse in Königsberg in Preußen, Professor Dr. Kähler, Professor Dr. Biermann und Professor Dr. Zadow in Greifswald. Besonders Seiner Magnifizenz Herrn Prof. Dr. Kähler, dem ich die Anregung zu der vorliegenden Arbeit und große wissenschaftliche Förderung verdanke, erlaube ich mir auf diesem Wege meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen.

MSH 23004

END OF
TITLE